

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Hundert acht und vierzigstes Stück.

Drittes Quartal.

Zürich, Dienstags den 25. September 1798.

Gesetzgebung.

Großer Rath, 29. August.

(Fortsetzung.)

Koch vertheidigt die Redaction des Gutachtens, weil der Ausdruck nach der Bestimmung des 6. §. hierüber völlig befriedigend ist. Der §. wird unverändert behalten. 9. §. Häussi fordert Festsetzung eines Gesetzes hierüber. Billeter will diesen §. nur auf die Pulverkrämer ausdehnen, damit den Partikularen kein Pulver weggenommen werden könne, weil dieses eine Art von Entwaffnung wäre; er fordert also daß nur den unruhigen Bürgern das Pulver weggenommen werden könne. Koch vertheidigt das Gutachten, weil man den unruhigen Bürgern ihre Absichten nicht auf der Stirn ansehe. Huber glaubt unter diesen Bestimmungen können keineswegs einzelne Patronen oder andere kleine nöthige Vorräthe begriffen werden: er fordert daher eine etwas bestimmtere Redaction, in der auch das von dem Ausland hereingeführte Pulver mit begriffen werden müsse. Häussi vertheidigt das Gutachten und dessen Sinn, der nicht auf solche kleine Pulverbvorräthe ziele, doch will er Huber's Bemerkungen bestimmen. Billeter fordert neuerdings sorgfältige Bestimmung dieses §. um das Volk zu beruhigen. Koch will nur die in Partikularhänden befindlichen Pulverbvorräthe hierin bestimmen, und daß kein helvetischer Bürger bey der im §. 3 bestimmten Strafe Pulver und Salpeter aus dem Auslande einführen und verkaufen soll. Huber fordert noch nähere Bestimmung des §. Billeter folgt Hubern und begeht, daß wer mehr als 1 Pf. Pulver habe, beweise zu was er dieses Pulver brauche. Erlacher unterstützt den Rapport. Cappani glaubt alles dieses seyen Vollziehungsmasregeln, daher will er abstimmen. Der §. wird mit Kochs Verbesserung angenommen. Der 10. §. wird auch angenommen. Kaufmann will die Pulvermässler beeidigen. Koch bemerkt, daß dieses eine Vollziehungsmasregel ist, die die Gesetzgebung nichts angeht; man geht daher zur Tagesordnung.

Senat, 29. August.

Der Beschluß welcher allen verfolgten und vertriebenen Graubündner Patrioten das helvetische Bürgerrecht ertheilt, und erklärt, daß die Graubündner Patrioten sich um die helvetische Freiheit verdient gemacht haben — wird mit allgemeinem Beifallzuruf angenommen. Die denselben begleitende Bitschrift soll auf Murets Antrag ins Protokoll eingerückt werden. Auf Zäslins Antrag sollte ihr Verfasser, der B. Zschokke (der sich aber nicht im Saale befand) zur Ehre der Sitzung eingeladen werden.

Der Beschluß welcher das Direktorium einladiet, dem Minister des Innern aufzutragen, eine allgemeine Brandasscuranzanstalt für ganz Helvetien vorzuschlagen — wird angenommen.

Eben so derjenige, welcher dem Bureau des Senats 3000 Schweizerfranken bewilligt.

Der Beschluß welcher das Direktorium auffordert dem grossen Rath zum Behuf der Arbeiten seiner Kommission über Feudalabgaben, mit möglichster Beschleunigung ein genaues Verzeichniß aller vom Staat sowohl als von Partikularen besessenen Zehenden und übrigen Feudalabgaben einzusenden — wird verlesen. Usteri findet, die Einladung beeignachte sich durchaus nicht zu einem Beschluß: — die Commission des grossen Raths findet zum Behuf ihrer Arbeiten jene Verzeichnisse nothwendig; nichts hindert sie, sich solche vom Direktorium zu verschaffen; aber wenn ein Beschluß dazu geformt werden soll, so müßte der Senat der ihn anzunehmen oder zu verwiesen hat, prüfen können, ob die Commission wirklich zu zweckmässiger Arbeit jener Verzeichnisse bedarf; eine solche Untersuchung kann aber nie dem Senat zustehen. Er möchte also den Beschluß verwiesen, weil der grosse Rath ohne Zustimmen des Senats, sich die nöthigen Subsidien für seine Commissionalarbeiten verschaffen kann. Genhard will dennoch annehmen; es könnte auch Einladungen geben, die der Senat für schädlich ansehen würde. Hornerod findet, seine beyden Vorgänger haben Recht; man müsse diesmal darum annehmen, weil das Direktorium sonst viel-

leicht Anstand fände, jene wichtigen Verzeichnisse zu geben. Bay findet auch, im allgemeinen habe Usteri Recht; hier aber sey ein besonderer Fall: um genaue Kenntnis aller Zehenden und Gefälle in Helvetien zu erhalten, werde das Direktorium zu Correspondenzen mit auswärtigen Behörden veranlaßt werden und zu diesem Ende sey es wichtig, daß Federmann den Willen des gesetzgebenden Körpers kenne. Devvey und Meyer v. Arbon sind gleicher Meinung; der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß welcher demjenigen vom 23. Juli, der alle Gesetze über Ehen zwischen ungleichen Religionsverwandten aufhebt, — hinzufügt: diejenigen so durch solche Ehen bürgerliche Rechte verloren haben, sollen wieder in dieselben eingesetzt seyn — wird angenommen.

Der Bericht über die Einrichtung eines helvetischen Militaircorps für das Innere der Republik, wird einer aus den B. Laflehere, Grossard, Bay, Berthollet und Frasca bestehenden Kommission zur Untersuchung übergeben.

Bay berichtet im Namen einer Kommission über den die Jagerei betreffenden Beschluß. Die Kommission räth zu seiner Verwerfung. Laflehere unterstützt sie; er hätte gewünscht, die Jagd wäre für das erste Jahr überall verboten worden; sie ist einzig ein Vergnügen der Reichen, und die gegenwärtige Resolution vollends ist nur zu Gunsten reicher Jagdliebhaber abgefaßt; in den Weinbergen sollte durchaus, auch nach der Weinlese, alles Jagen verboten seyn, weil auch dann noch grosser Schaden dadurch angerichtet wird. Badou findet, der Artikel welcher im März und April auf die Schnepfenjagd zu gehen erlaubt, zerstöre alle Jagd, indem niemand verhüten könne, daß alsdann nicht auch anderes Gewild geschossen werde; die Jagd müsse zu bestimmter Zeit ganz allgemein geschlossen werden. Lüthi v. Langen will auch verwerfen; er findet den 10. Art. der alles Nesterzei tren verbietet, zu streng und zu allgemein. Fornerod stimmt aus gleichen Gründen zur Verwerfung. Muret ebenfalls; die Jagd gereicht einzlig zum Vergnügen; der Ackerbau hingegen ist von der ersten Wichtigkeit; jene muß also diesem untergeordnet, und der Gutsbesitzer vor allen ihm schädlichen Eingriffen der Jagerei geschützt werden. Devvey bemerkt, daß durch den Beschluß dem Landmann, der weder Hunde noch Schießgewehr hat, die Jagd überall untersagt, und dieselbe ausschliessend dem Reichen überlassen wird. Mittelholzer ist gleicher Meinung. Laflehere: Da in der Discussion, den Verwerfungsgründen der Kommission mehrere wichtige hinzugefügt worden sind, so verlange ich, daß nach Verwerfung des Beschlusses sich die Kommission neuerdings besamme, und einen vollständigen Bericht aufseze. Duc ist gleicher Meinung; besonders müssen

die Weinberge auch nach der Weinlese gesichert seyn, indem Hunde und Jäger darinn grossen Schaden anrichten. Barras findet, wann die Jagd auf den Gütern von Partikularen erlaubt werde, so sey dieser ihr Eigenthum dadurch angegriffen, und also auch die Constitution verletzt. Brunner glaubt dies auch, und will daß jeder auf seinem Eigenthum das schädliche Thier zu jeder Zeit schießen könne. — Der Beschluß wird einmuthig verworfen.

Laflehere erneuert seinen Antrag der Rückwendung in die Kommission, und verlangt, der Senat soll als Grundsatz erklären: daß auf Partikulargütern nicht gesagt werden dürfe, einzig auf Gemeingütern, Bergen u. s. w. Genhard stimmt bei. Fornerod will die Sache nicht an die Kommission zurücksenden, aber dem Grundsatz pflichtet er bei. Ein gutes Jagdgesetz soll sehr kurz seyn, und weiter nichts enthalten, als Freiheit für jeden auf eignen Gütern, Freiheit für alle auf Gemeingütern zu jagen; Strafe für die zu wider handeln, welche zur Hälfte dem Angeber zufällt. Devvey verlangt Tagesordnung; die Kommission habe ihre Verrichtungen beendigt, und durch Fornerods Vorschlag würde die Jagd wieder nur Eigenthum des reichen Gutsbesitzers. Pfyffer will Motivirung und daß der Grundsatz anerkannt werde, die Jagd müsse dem Eigenthumsrecht nie nachtheilig seyn, und Bild und Hunde von dem Eigentümer des Guts, auf dem sie Schaden anrichten, getötet werden können. Usteri will, man soll, was man schon öfters gethan hat, eine Kommission zu Motivirung der Verwerfung des Beschlusses ernennen. Zäslin und Laflehere stimmen bei. Muret glaubt, diese Motivirung dürfte nicht leicht seyn; über den allgemeinen Grundsatz nach welchem Fornerod u. a. verwerfen wollen, sey man nicht einig, und was die besondern Gründe betrifft, so haben die einen Mitglieder aus diesen, andre aus andern Gründen verworfen. Bay ist auch gegen die Motivirung; den angetragenen allgemeinen Grundsatz könnte man kaum annehmen; er würde mit Freiheit und Gleichheit wenig harmoniren; es hiesse auch dies, die Jagd gänzlich untersagen; denn wer will seinen Hunden verbieten den Hasen auf das Gut des Nachbarn zu vers folgen. — Man geht zur Tagesordnung über.

Zäslin, Bay und Keller erhalten für einen Monat, und Fornerod für 10. Tage Urlaub.

Der Senat bildet sich in geschlossne Sitzung.

Großer Rath, 30. August.

Zolini fordert, daß in Erwartung der Verzeichnisse aller Zehenden von den Verwaltungskammern, die Feudalrechtskommission sich mit der Entschädigung der Partikularzehendenbesitzer für die Einstellung des diesjährigen Zehenden beschäftige, um hierüber in acht Tagen Rapport machen zu können. Zimmermann

bittet, daß man der Kommission keine Zeit bestimme, indem sie, um gehörig und zweckmäßig verfahren zu können, erst genaue Kenntniß der Sache sich verschaffen müsse; daher fodert er Verweisung dieser Motion an die Kommission. Escher folgt der Verweisung an die Kommission, bittet aber dringendst, daß man derselben aufräge sich schleunig zu berathen, und einen eignen Beschlussentwurf über den diesjährigen Zehenden sobald möglich vorzulegen, indem in vier Wochen die Weinlese angehen wird, und also Verfügungen hierüber bestimmt werden sollten, ehe man auf einmal von allen Seiten her bedrängt, und dadurch gehindert wird mit gehöriger Sorgfalt den Gegenstand zu behandeln, besonders da jene Zeit gerade in die Abänderung des Regierungssizes fallen wird. Jomini bittet, daß man doch die Hauptfrage über den Zehenden nicht mit den Verfügungen wegen Entschädigung für den diesjährigen Zehenden verwechsle, und also die Kommission sogleich hierüber arbeite. Zimmerman dringt darauf, der Kommission Freiheit zu lassen, um sie in ihrem systematischen Gang nicht zu stören, indem jetzt nicht der Weinzelnden eingefodert werden könne, da man keinen Getraidezehenden eingesodert habe. Trösch glaubt, es habe keine Schwierigkeit, über den Wein die gleiche Verfügung zu treffen, wie über das Getraide, und jeden seine Sache einsammeln zu lassen. Capani fodert Tagesordnung über Jominis Antrag. Cartier begehrt Tagesordnung über Eschers Antrag, weil man schon den diesjährigen Zehenden aufgehoben habe. Jomini beharrt und sagt, man sehe wohl daß die Versammlung ausreichen Eigenthümern bestehet die nichts zahlen wolle. (Man lacht und ruft zur Ordnung). Man geht zur Tagesordnung.

Kellstab fodert für Fierz wegen dem Tod seines Vaters Verlängerung seines Urlaubs um 14 Tage; die Bitte wird genehmigt.

Der Obergerichtshof begehrt für sein Bureau 2000 Franken. Jomini will, daß jede Behörde, welche Geld fodert, auch genau Anzeige mache, wozu man dasselbe verwenden müsse und will nur unter dieser Bedingung das Geld in Zukunft bewilligen. Dem Begehrnen des Obergerichtshofes wird entsprochen.

Das Gutachten über die Beamten, welche zugleich auch den Advokatenberuf treiben (s. 2 Augst) wird in Berathung genommen. Chenaud fodert Zurückweisung dieses Gutachtens in die Commission, weil dasselbe ganz den Gesinnungen zuwider sey, welche die Versammlung bei Niedersezung der Commission äuserte, und zu viele Gefahr damit verbunden sey, die Beamten zugleich Advokaten seyn zu lassen. Carmintran sieht die Frage für sehr wichtig an, und glaubt, jeder Beamte habe das Recht in seiner freien Zeit auch noch für seine Familie zu sorgen; man erlaube ja jedem die Besorgung seiner häuslichen Ge-

schäfte, und einigen selbst Zeitungen zu schreiben, die oft nicht einmal treu sind, warum man dann andern nicht auch erlauben wolle, armen Bürgern zu ihrem Recht zu verhelfen? Zudem sey im Kanton Freiburg Mangel an Advokaten; daher fodert er über das Ganze dieses Gegenstandes Tagesordnung, denn selbst die fränkischen Gesetzgeber sind zuweilen noch Advokaten. Pellegrini ist ganz von der Gefahr durchdrungen, die es haben würde, wenn öffentliche Beamte mit ihrem grossen Einfluß als Advokaten auftreten würden; außerdem seyen sie für ihre Beamtung besoldet und sollen also nicht noch ein zweites so wichtiges Amt, wie die Advokatur, auf sich haben, daher versirft er das Gutachten. Carrard glaubt, die Commission habe den gehörigen Gesichtspunkt ganz verfehlt und das Gutachten sei durchaus unbestimmt. Sie hätte erst untersuchen sollen, ob mit dem wichtigen Beruf eines Advokaten eine öffentliche Beamtung zu vereinigen sey; er zeigt nun die Gefahr des Einflusses auf die Tribunalen, die ein solcher mit einem öffentlichen Amt und mit Ansehen bekleideter Advokat erhalten könnte, und die Pflicht, die jeder Beamtete hat, sich ganz seinem Amte zu widmen; daher versirft er den Rapport und will den Statthaltern und Verwaltern den Advokatenberuf verbieten, und die Unterstatthalter nicht in ihrem Distrikt pledieren lassen. Anderwert vertheidigt das Gutachten, weil die Beamten nur in Notfällen, demselben gemäß, als Advokaten auftreten können, und die Statthalter, nach Carrards Antrag, wirklich darin ausgenommen sind, weil keiner, der im Tribunal Sitz hat, pliedieren kann. Secretan sieht die Grundsätze des Gutachtens als ganz verwerflich an; er folgt daher Carrard und schließt die Kantonsrichter auch noch vom Advokatendienst aus; er weist das Gutachten der Commission zurück und fodert Beibehaltung desse[n]igen §. welcher jedem Beifitzer irgend eines Tribunal verbietet als Advokat vor diesem Tribunal aufzutreten. Koch glaubt, da die Republik nicht alle ihre Beamten hinlänglich besolden könne, so könne man auch nicht allen die Fortsetzung ihres sie ernährenden Berufs untersagen; dagegen fodere das Wohl der Republik, daß einige Beamten des grossen Einflusses wegen, den sie haben, von dem Advokatenberuf in der ganzen Republik, oder in einem Kanton, oder in einem Distrikt ausgeschlossen werden; Carrards Bestimmungen findet er durchaus unvollständig und fodert, daß die Commission nach seinen aufgestellten Grundsätzen ein neues Gutachten vorlege. Der Rapport wird der Commission zurückgewiesen, und derselben statt Cusor, Pellegrini beigeordnet.

Würsch bemerkte, daß er 3 Wochen in seiner Heimath war, und nun wünsche einen Bericht von den Vorfallenheiten im Distrikt Stanz vorzulegen, er bittet, daß man ihm anzeigen, ob er in öffentlicher

Sitzung oder im Comité seinen Rapport machen solle. Nutzer fordert Vertagung bis Morgen. Zimmermann sieht keinen Grund zur Vertagung. Billeter fordert, daß der Bericht in geschloßner Sitzung abgenommen werde. Koch fordert Würsch auf, selbst zu erklären, ob er die Sache als für das Generalcomité gehörig anschehe. Würsch erklärt sich, daß er hierüber nicht selbst zu entscheiden wage. Durch Stimmenmehr wird das Generalcomité erkannt und also die Versammlung geschlossen. Nach Wiedereröffnung der Sitzung legen Carmintan und Gysendörfer im Namen einer Commission folgenden Gesetzesentwurf vor: Kein Vorrecht kann statt finden, welches die Geistlichen irgend einer Religion bevollmächtigt, sich der Anerkennung constituirter Behörden in Sachen der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege zu entziehen.

Cattier fordert Dringlichkeitserklärung, welche mit dem Rapport selbst einmütig angenommen wird.

B. Mesmoud von Freiburg, ein eifriger Republikaner, der schon lange unter den Fahnen der Freiheit gedient hat, erhält auf Carmintans Antrag, unter Beifallgeklatsch die Ehre der Sitzung.

Das Vollziehungsdirektorium schlägt in einer Bothschaft folgenden Gesetzesentwurf vor: 1) Alle Angriffe jeder Art, welche gegen Stathalter, Verwalter, Richter, Unterstathalter, Agenten oder andere durch das Gesetz benannte, öffentliche Beamte begangen werden, die mit ihren Unterscheidungszeichen bekleidet sind, und im Namen des Gesetzes reden, sind öffentliche Verbrechen, welche im Namen der Nation durch die öffentlichen Ankläger verfolgt werden sollen. 2) Der Ungehorsam gegen diese Beamten, wenn sie als solche anerkannt sind, veranlaßt die Anklage gegen diejenigen, so sich dessen schuldig gemacht haben, und die Untersuchung ihres Betragens vor dem Distriktsgericht durch Anklage von Staatswegen. 3) Wenn dieser Ungehorsam mit Beschimpfung begleitet ist, so soll er auf gleiche Art wie im 2. L. steht, durch die correctionelle Polizei bestraft werden. 4) Wenn Drohungen auf Schmähworte folgen, so ist es ein peinlicher Fall und die Schuldigen werden auf Begehrungen des öffentlichen Anklägers vor dem Kantonsgericht verfolgt. 5) Diejenigen, welche die öffentlichen Beamten ihrer Freiheit zu berauben, Hand an dieselben zu legen oder ihre Person in Gefahr zu setzen, sich erkennen, sind des Hochverrats schuldig erklärt, und sollen also bestraft werden. 6) Diejenigen Bürger, welche angesucht werden, dem Gesetz in den im 3., 4 und 5. L. bestimmten Fällen, Beistand zu leisten, und sich dessen weigern, sind als Mitschuldige der begangenen Vergehen erklärt und sollen auf gleiche Weise nachgesucht werden. 7) Die Vorgesetzten von Gemeinen, welche sich zu Schulden kommen lassen würden, die in ihrer Macht stehenden Mittel um obbe-

meldete Vergehen zu verhindern, nicht gebraucht zu haben, sind alle insgesamt, und jeder insbesondere dafür verantwortlich. Koch begehrte, daß dieser Antrag der gegenwärtigen wichtigen Umstände wegen so gleich angenommen werde, indem gefährliche Zeiten auch kräftige Maßregeln erfordern. Escher begehrte, daß das alt diplomatische staatsrechtliche Wort Hochverrat in das, Verbrechen gegen die Nation umgedeutet werde. Beide Anträge werden so gleich einmütig angenommen.

Spengler will von denseligen Distrikten, welche sich in den Unruhen des Kantons Waldstätte patriotisch betragen haben, ehrenvolle Meldung erklären. Zimmerman fordert Vertagung bis das Direktorium offiziellen Bericht hierüber erstatte. Koch folgt der Vertagung, weil wir noch nicht hinlänglich über diese Gegenstände unterrichtet sind. Die Motion wird vertagt.

Zimmermann fordert Zurückweisung des vom Senat verworfenen Jagdbeschusses, an die hierüber niedergesetzte Commission. Angenommen.

(Nachmittags 4 Uhr.)

Man schrit zur Wahl eines neuen Präsidenten durch geheimes Stimmenmehr; mit 53 Stimmen wird Weber dazu ernannt; Escher hat 42.

Mit 49 Stimmen ward Hüssi zum deutschen Sekretär erwählt.

Da durch die obigen Wahlen zwei Saalinspektoren erledigt wurden, so wählte man durch relatives Stimmenmehr zu Saalinspektoren: Bonderflüe mit 26 und Erlacher mit 25 Stimmen.

Senat 30 August.

Reding erhält auf ein Schreiben von Baden aus, für 8 Tag Urlaub.

Usteri und Zäslin berichten im Namen einer Commission über den, die Einrichtung der Municipalitäten betreffenden Beschluß (der Bericht findet sich bereits abgedruckt im Republikaner S. 519.)

Die Commission rath zur Annahme.

Lüthi v. Langnau dankt der Commission für ihre sorgfältige Untersuchung, obgleich er nicht ihrer Meinung ist und nicht begreift, wie man zur Annahme rathe kann, bei so deutlich auseinandergesetzten Mängeln. Wir würden Richter bestellen ehe die Gesetze da sind; Municipalitäten einrichten ehe die Gesetze nach denen sie verfahren sollen, gegeben sind; so verfährt der Schöpfer nicht. — Durch den Beschluss ist die grosse Frage voraus entschieden: wer die Armen erhalten soll; wann nach dem Geständnis der Commission selbst, 24 Fehler in einem Beschlusse sind, so kann er nicht zur Annahme, sondern muß zur Verweitung stimmen.

(Die Fortsetzung im 149sten Stück.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Hundert neun und vierzigstes Stück.

Drittes Quartal.

Zürich, Mittwochs den 26. September 1798.

Gesetzgebung.

Senat 30. August.

(Fortsetzung.)

Berthollet findet die Sache so wichtig, daß er den Druck des Berichtes verlangt, — wenn man nicht etwa sogleich verworfen will, wozu er sich geneigt fühlt. Baucher hält den Druck für überflüssig; er würde unnötige Kosten machen, da der Beschluss doch wird verworfen werden. Muret verlangt schleunigen Druck des Berichtes. Fornerod will die Discussion sogleich eröffnet wissen, und jedes Mitglied soll zweimal sprechen können. Genhard auch. Crauer will den Bericht drucken lassen, da der Gegenstand sehr wichtig ist; doch stimmt er vorläufig zum Verwerfen und glaubt das Mittel wäre schlimmer als die Krankheit, die man heilen will. Ruepp, Münger und Fuchs wollen die Discussion sogleich eröffnen; der letztere stimmt der Commission bei. — Der Druck des Berichtes wird beschlossen und auf Usteris Antrag die Discussion bis Montag vertagt.

Der Beschluss, welcher die Bitte des B. Neuswander um das helvetische Bürgerrecht, da er 23 Jahr im K. Solothurn sich aufgehalten hat, aber nun in verschiedenen Gemeinden keine Aufnahme findet, an das Direktorium und den Minister des Innern weist — wird verlesen. Usteri sieht gar nicht daß sich dieser Gegenstand zu einem gesetzlichen Beschuße beeigenschaftet; eine Sache, die nicht für die gesetzgebenden Räthe gehört, kommt vor den grossen Rath, er weist sie an ihre Behörde; was hat dabei der Senat zu thun und was bedarf es dazu eines Beschlusses? er will also denselben verworfen. Publilingen will annehmen; er findet keinen Nachtheil den eine solche Resolution haben kann und sieht dagegen gern, daß der Senat nicht übergangen wird. Mittelholzer und Meyer v. Arb. stimmen Usteri bei. Muret ebenfalls; indeß da es um Stürzung eines Vorurtheils, daß nemlich ein helvetischer Bürger sich wo er will nicht sollte niederlassen können, zu thun ist, so hält er eine Erklärung der Gesetzgeber

darauf für nützlich, und will aus diesem Grund annehmen. Usteri erwidert, der Beschluß enthalte weder eine Entscheidung noch eine Erklärung, sondern eine einfache Verweisung an das Direktorium; er könne also zu Bekämpfung keines Vorurtheils diesen. Crauer und Lüthi von Langnau wollen annehmen; die Verweisung würde glauben lassen, der Senat verworfe den Grundsatz. Fornerod hätte gewünscht die Resolution wäre nicht an den Senat gekommen; da sie nun aber eine Einladung ans Direktorium enthält der Konstitution gemäß zu versahen, so kann sie angenommen werden. Pfyffer glaubt, man würde mehr Zeit durch Annahme als durch Verweisung des Beschlusses verlieren; die Resolution drückt kein Prinzip aus; er verwirft sie. Häflehere verwirft den Beschluß. Zäslin nimmt ihn an. Er wird angenommen.

Der Beschluß, welcher über das Begehren des B. Stähelin der 23 Jahre in der Schweiz gewohnt hat, als Schweizerbürger anerkannt zu werden, — zur Lagesordnung übergeht, weil der 20. J. der Constitution darüber hinlänglich spricht, wird angenommen.

Eden so derjenige, der das Verlangen des B. Issot, Eigenthumer des privilegierten Amtsblattes von Vevey betrifft.

Pfyffer wird zum Präsidenten und Lüthi v. Langn. zum deutschen Sekretär; Häfeli und Meyer v. Arb. zu Stimmenzählern erwählt.

Grosser Rath, 31. August.

Das Vollziehungsdirektorium dringt neuerdings auf Bestimmung über das Postwesen in Helvetien. Zimmerman glaubt die Postkommission habe in keine Administrations-Einrichtungen einzutreten, sondern nur den allgemeinen Grundsatz hierüber festzusetzen, folglich fordert er innert 3 Tagen Rapport. Huber anerbietet sich nach seiner Zurückkunft aus Basel in 8 Tagen einen Rapport zu machen. Escher dringt darauf, daß die Kommission innert acht Tagen rapportire, indem dieser Aufschub überflüssig ist, und nur der Grundsatz des Postregals, nicht aber die Art der Administration desselben für einmal bestimmt wers

den soll. Huber glaubt, sobald es nur um den Grundsatz des Postregals zu thun sey, daß man hierüber keines Kommissionalgutachtens bedürfe, und schlägt also vor, denselben sogleich als in jeder vernünftigen Staatsverwaltung anzuerkennen. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium berichtet über die vom Kantonsgericht des Kantons Linth zum Tode verurtheilten und wirklich hingerichteten Missethäter, und übersehnet alle hierüber vorhandnen Aktenstücke: Das Direktorium vertheidigt das Verfahren des Kantonsgerichts, indem es glaubt, Kriminalurtheile gehörten nur dann vor den Obergerichtshof, wenn der Verurtheilte appelliren oder der öffentliche Ankläger das Urtheil vor den Obergerichtshof ziehen zu müssen glaubt. Gyssen dörfer, Huber und Büttler wollen den Gegenstand derseligen Kommission zur Untersuchung übergeben, welche sich mit der Organisation des Obergerichtshofes beschäftigt. Secretan begreift nicht wie man eine solche Behauptung gegen den ausdrücklichen Buchstaben der Konstitution §. 88. und 97. machen könne, und zeigt die Gefahr, welche statt hätte, wenn das Leben der Bürger nicht unter dem Schutz der obersten Richter liegen würde; er fodert Verweisung an die Criminalgerichtspflegekommission. Huber folgt ganz Secretans Grundsätzen und führt Beweise an, von ungereimten Urtheilen von Kantonsgerichten, durch die er die Nothwendigkeit zeigt, daß alle Kriminalurtheile der Konstitution gemäß, dem Obergerichtshof übergeben werden, übrigens beharrt er auf seinem ersten Antrag. Gyssen dörfers Antrag wird angenommen.

Huber schlägt im Namen der Besoldungskommission vor: jedem Distriktsrichter täglich, wenn er im Dienst ist, 1 Mthlr. Besoldung zu bestimmen. Spengler findet diese Besoldung viel zu gering; er wünscht eine jährliche Besoldung, und daß der Präsident eine höhere Besoldung habe als die übrigen Richter; er fodert daher Rückweisung an die Kommission. Herzog will auch eine höhere Besoldung bestimmen, und neben dem Vorschlag der Kommission noch jedem Richter jährlich zehn und den Präsidenten 15 Dublonen bestimmen. Schlumpf folgt Herzog ganz und hätte eher noch eine stärkere Erhöhung gewünscht, weil besonders im Kanton Sentis die Richter weit auseinander wohnen, und hiermit nicht zufrieden seyn können. Uckermann will für jeden Dienstag 25 Batzen und jährlich dazu 25 Dublonen bestimmen, und dem Präsident 10 Dublonen über alles übrige aus, Zulage geben. Trösch will für jede Sitzung den Richtern 60 und den Präsidenten 80 Batzen bezahlen. Billeter folgt Trösch in Rücksicht der Richter, und will den Präsidenten etwas Bestimmtes noch dazu geben. Cartier folgt dem Gutachten und begeht einzig für die vom Distriktsort

entfernten Richter eine Zulage. Deloës glaubt, um die Reichthums- und Distriktsorts-Aristokratie zu verhüten, müsse die Besoldung erhöhet werden und fodert also Zurückweisung an die Kommission, welche eine fixe jährliche Besoldung bestimmen soll. Bourgeois folgt ganz Deloës, doch will er die Richter nach ihrer Entfernung vom Hauptort zahlen. Unterwerth folgt Cartier und will das gleiche Verhältniß festsetzen, welches bei den Supleanten statt hat, den Präsidenten aber will er 60 Batzen täglich bezahlen. Zimmerman folgt Cartier, und bemerkt, daß Herzogs vorgeschlagene Erhöhung über 16000 Dublonen betragen würde. Huber freut sich, daß man die Kommission wieder einmal zu fang fand, und bemerkt, daß durch die Friedensrichter die Arbeit der Distriktsgerichte beträchtlich verminderd werde: er will das Gutachten annehmen und jedem Richter für jede Stund Entfernung einen Franken zahlen: er findet ziemlich überflüssig die Präsidenten noch besonders zu zahlen. Hüssi folgt Hubern, will aber für jede Stunde Entfernung nur einen halben Franken bezahlen. Reistab folgt Hüssi. Marzacci will eine jährliche Besoldung bestimmen, das mit die Geschäfte nicht unnützer Weise verlängert werden. Nutzert host die Eintheilungs-Kommission werde fleißig arbeiten, und die ungeheure Anzahl der Distrikte verringern, wodurch dann die Distriktsgerichte auch mehr Arbeit erhalten, und also dann eine neue angemessene Besoldung erhalten müssen: er folgt unterdessen Hüssi's Antrag, welcher angenommen wird.

Huber im Namen der Innungen Commission schlägt in Rücksicht der Weinschenken einen Gesetzes-Entwurf vor, der nach Deloës Antrag 6 Tage auf dem Bureau zur Untersuchung liegen soll.

Secretan berichtet als Saalinspektor, daß er zufolge erhaltenem Auftrag mit dem Finanzminister über die Ausbezahlung der Besoldung an die gesetzgebenden Räthe gesprochen habe, aber daß sich gegenwärtig kein Geld vorfinde und vielleicht in 14 Tagen ein kleiner A-Conto könne bezahlt werden.

Uckermann fodert daß auch die Besoldung der Distriktsgerichtsschreiber bestimmt werde, und daß man trachte den Distriktsgerichten endlich einmal etwas auf Rechnung ihrer Besoldungen zu bezahlen.

Huber im Namen der Kommission trägt darauf an, daß diese Schreiber neben den Einregistrierungsgebühren, jährlich 50 Dublonen Besoldung haben sollen. Zimmerman stimmt dem Gutachten bei, und bemerkt, daß da die Staatskasse für einmal kein Geld habe, auch noch keine Bezahlung an die Distriktsgerichte für diesen Augenblick statt haben könne. Carmintrean bemerkt, daß diese Schreiber gebühren an einigen Orten so viel abwerffen als die ehemaligen Landvogteyen, und da so starke Besoldungen

kaum in der Gesinnung der Versammlung liegen können, so begeht er, daß für einmal noch nichts festgesetzt werde bis die neuen Schreibtaxen bestimmt sind. Ar b folgt dem Rapport und will diesen Schreibern auch freie Wohnung geben. Huber sagt, der Antrag verstehe nicht die alten Schreibgebühren beizubehalten, sondern mäßige neue Schreibtaxen: wollte man aber alle Ausfertigungen frei geben, welches jedoch kaum ratsam sey, so müsse diese Besoldungsbestimmung auf 100 Dublonen wenigstens erhöht werden. Cartier will bis neue Taxen eingeführt sind, den Schreibern neben der freien Wohnung die gleiche Besoldung geben wie den Richtern. Jomini verwirft den Rapport als zu überspannt: er will Cartier folgen, oder den Gegenstand überhaupt vertagen. Unterwerth folgt dem Rapport, weil er hofft, die Schreibtaxen werden sehr schwach bestimmt werden, und will also noch freie Wohnung beifügen. Zimmermann will das Ganze vertagen, bis die Kommission über Schreibgebühren ihr Gutachten vorgelegt hat. Sekretan bemerkte, daß durch diese Vertagung die Schreiber noch Monate lang ohne Besoldung bleiben müßten, daher fordert er eine provisorische Besoldungsbestimmung. Zimmermann folgt Sekretan und will den Gegenstand zu diesem Ende hin der Kommission zurückweisen. Bourgeois folgt Zimmermanns erstem Antrag. Billeter begeht, daß man allerforderset den Schreibern eine Wohnung im Distriktort bestimmen solle. Deloës folgt ganz Sekretan. Herzog will sogleich 50 Dublonen als provisorische Besoldung bestimmen, ohne Emolumente. Koch erklärt als Präsident der Emolument-Kommission, daß er sich außer Stand befindet Taxen über Rechtspflege vorzuschlagen ehe eine bestimmte Rechtspflege statt hat, daher begeht er daß provisorisch die alten Taxen als Besoldungen beibehalten werden. Chenaud folgt Sekretan, weil die Schreiber Befehl haben ihre Emolumente den Verwaltungskammern einzuliefern. Kellstab bemerkt daß noch neben den Distriktschreibern im Kanton Zürich die alten Kanzleien vorhanden sind, welche die Emolumente beziehen, daher will er dekretieren daß alle Kanzleien den Distriktschreibern übergeben werden. Huber begeht Beibehaltung des bisherigen provisorischen Zustands, und Einladung an das Direktorium uns einen Bericht über den Zustand der Distriktskanzleien einzuliefern; dieser Antrag wird angenommen.

Koch im Namen der Verwandtschaftskommission schlägt vor: da die natürliche Freiheit der Menschen ohne wichtige und einleuchtende Gründe nicht eingeschränkt werden soll, so werden die Heurathen zwischen Geschwisterkindern in der Helvetischen Republik erlaubt. Escher sagt, ungeachtet es sehr zweckmäßig ist, daß wichtige und wenige Gutachten

eine Zeit zur genaueren Untersuchung auf dem Bureau liegen bleiben, so finde ich doch in gegenwärtigem Fall die Vorsicht überflüssig, weil wir den Grundsatz dieser Heurathen schon lange angenommen haben, daher fodere ich, um durch neue einzelne Dispensationen nicht eine kostbare Zeit zu verlieren, Dringlichkeitserklärung und Annahme dieses Gutachtens. (Großer Lerm für Wortbegehrung und Unterstützung dieses Antrags, starke, lebhafte und lange Bewegung in der ganzen Versammlung.) Marcacci fodert, daß der Rapport nach dem Reglement sechs Tag auf dem Bureau liegen bleibe. Cartier folgt Escher. Trösch bemerkte, daß dieses Dispensationrecht bisher der katholischen Geistlichkeit zugeschrieben habe, und fodert also Vertagung, damit man Zeit habe die Bischöfe zu fragen, ob ein solches Gesetz nicht wieder die Religion wäre. (Ruf zur Ordnung, Ruf zum abstimmen, und Ruf zur Wortertheilung erregen neuen Lerm.) Zimmermann fodert dem Reglement zufolge Abstimmung über die Dringlichkeitserklärung. Graf verwirft den Rapport nicht aus religiösen Gründen sondern aus politischen, das mit der Reichthum nicht immer in den gleichen Familien aufgehäuft bleiben könne: übrigens aber fodert er ebenfalls Vertagung. Perique beruft sich auf die Erklärung des fränkischen Residenten Mangourit, die dem Wallis völlige Beibehaltung der katholischen Religion verspricht, in welcher die Autorität des Papstes, der Bischöfe und Geistlichen in allen Etheschen ein Hauptartikel ist: übrigens erklärt er, Er habe 2 Ehde geschworen, einen der Religion welche heilig, allgemein und unheilbar sey, und einen hier in der Versammlung für Freyheit und Gleichheit: beyde will Er halten und begeht Vertagung der Berathung dieses Gutachtens. Zimmermann bittet, daß man nur bey der Bestimmung über die Dringlichkeitserklärung stehen bleibe, und durchaus keinen religiösen Gegenstand mit unsern politischen Berathungen vermengen; er fodert den Präsidenten auf, jeden zur Ordnung zu weisen, der diese Bestimmungen nicht beobachtet. Secretan folgt ganz Zimmermann und bemerkte, daß hier die Religion durchaus nicht im Spiel sey, indem diejenigen Religionsgenossen, welche dieses Gesetz nicht für hinlänglich ansehen, entweder solche Heirathen unterlassen oder aber Dispensationen suchen können, wo es ihnen gefällig ist. Carmintan folgt Marcacci und dringt darauf, daß die Urgenz nicht erklärt werde, weil der Gegenstand wichtig ist, und der sorgfältigsten Überlegung bedarf. Unterwerth folgt Carmintan und hofft, daß in diesen 6 Tagen sich alle Meynungen vereinigen werden. Nutz et stimmt für den Aufschub indem er kein grosses Uebel sieht, wenn die Vetter und Basen noch 6 Tag Gebult hahen müssen, und dagegen hofft er, daß in dieser Zwischenzeit sich alle

Gewissen hierüber beruhigen und seidermann sich überzeugen werde, daß die Katholiken wenn sie durch dieses Gesetz nicht befriedigt sind, Freiheit haben, noch bey allen Päbsten und Bischöfen für ihr Geld, denn ohne dieses bekommt man nichts, sich Dispensationen zu verschaffen. Der Rapport wird mit grossem Stimmenum hr vertaget.

Lüscher und Bourgeois tragen im Namen einer Kommission darauf an, daß im Canton Bern, von den dem Land zurückgeebenen Neisgeldern (Kriegsgelder) keine weiteren Zinse sollen bezahlt werden. Secretan unterstützt den Rapport. Erlacher folgt, will aber, daß diese Auflage nur vom Tag dieses Gesetzes an aufgehoben werde. Deloës folgt. Carrard begeht Urgenzerklärung, weil ohne diese die Gemeinden eine Woche länger diese ungerechte Auflage zahlen müßten. Die Urgenz wird erklärt. Tomini will die Auflage von Annahme der Konstitution aufheben. Capani begeht, daß dieses Gesetz auch auf den Canton Freiburg ausgedehnt werde. Akermann folgt Capani. Das Gutachten wird einmütig angenommen.

Auf Zimmermanns Antrag wird bestimmt, daß solche Einladungen an das Vollziehungsdirektorium, welche nur Materialien für die Commissionararbeiten einfodern, in Zukunft dem Senat nicht mehr zur Bestätigung eingesandt werden sollen, weil sie keine Gesetzesbeschlüsse enthalten.

(Nachmittags 4 Uhr.)

Der Regierungsstatthalter des Cantons Linth übersendet eine Bittschrift von Piemontesischen Schweizeroffizieren, die um Beibehaltung dieses auswärtigen Kriegsdienstes bitten: diese Bittschrift wird noch von der Verwaltungskammer des Cantons Sentis unterstützt. Nuzeit glaubt, es sey kein Grund vorhanden den spanischen Kriegsdienst mehr zu begünstigen als den Piemontesischen, besonders da die Truppen dieses letztern schon oft mit den Franken für die Freyheit kämpften, da hingegen jene bis jetzt nur versprochen haben zu kämpfen, daher will er auch dem piemontesischen Kriegsdienst das gleiche Recht gestatten wie dem spanischen, bis alle diese auswärtigen Dienste aufgehoben werden können. Hüssi will diesen Gegenstand an eine Kommission weisen, die sich mit dem Direktorium berathen soll. Huber folgt und bittet um Abstimmung. Der Antrag Hüssis wird angenommen und in die Kommission geordnet: Nutz, Schluempf und Graf.

Das Direktorium übersendet eine Bittschrift des B. Corrodi Pfarrer in Rifferschwyl, welcher um Beibehaltung eines lebenslänglichen Gehalts von 350 fl. welches er von der vorigen Regierung genoss, bittet, weil er wegen beschädigtem Körper und Alter nicht mehr seinem Beruf folgen kann. Anderwert

unterstützt diese Bittschrift wegen den traurigen Umständen dieses Bürgers. Koch bittet auch der Bitte des hülfslosen Alters zu entsprechen. Der Antrag wird einmütig angenommen.

Einige Bürger aus dem Distrikt Rue im Canton Freiburg klagen, daß der Unterstatthalter und die Verwaltungskammer, das Lantzen an einem Sonntag gleich den alten Regierungen verboten haben, und strafen wollen; zugleich bezeugen sie, daß der Tanz zur Feier der Pflanzung des Freiheitsbaums angestellt war, weil am Tage dieser Pflanzung das Fest nicht statt haben konnte, indem die meisten Knaben damals bey der Armee waren. Carrard findet es traurig, daß ein Unterstatthalter sich das Strafrecht anmaße, gleich den alten Landvögten: er begeht Versetzung an das Direktorium, welches wissen wird, wie es diesen Unterstatthalter zur Ordnung weisen muß. Carmintran glaubt, da die alten noch bestehenden Gesetze dieses Lantzen verbieten, und da wir keineswegs Richter sind, so sollen wir zur Lagesordnung gehen. Huber unterstützt Carrard, dessen Antrag angenommen wird.

Die Gemeinde Drogen beklagt sich nochmals, daß sie bey der Distrikteintheilung in 2 Distrikte verteilt wurde. Die Bittschrift wird sogleich an die hierüber niedergesetzte Kommission gewiesen.

Der Bürger Deporte, im Departement de l'Hydre wohnhaft, Vermwalter einer Bürgerin Deporte im Kanton Leman, kaufte für diese einen Berg um 14000 Flor. und bittet vom Ehrschatz dispendirt zu werden. Carmintran will es an eine Kommission weisen; Huber dringt auf die Lagesordnung, die angenommen wird, weil man keine Aussnahme von dem Gesetze machen werde.

Die Gemeinde Rydau nebst einigen andern umliegenden Gemeinden beklagen sich über die beschwerliche Verbindung mit dem Hauptorte ihres Distrikts, Büren, die oft wegen den gefährlichen Wegen unmöglich ist: Sie bitten deshalb, daß aus 3 Distrikten 4 gemacht werden, und Rydau bey der definitiven Eintheilung als Hauptort erscheinen möchte. Die Bittschrift wird an die Eintheilungskommission gewiesen.

Die Witwe des M. Comans von Lauis hatte zum Heirathsgut einen Zehnenden erhalten, der 1775 in einem ewigen Bodenjus von 500 Flor. verwandelt wurde. Sie fürchtet dessen beraubt, und bittet dabei geschützt zu werden. Diese Bittschrift wird auf Hüssis Antrag an die Zehntenkommission gewiesen.

Die Notarien von Lugaris, die fürchten ihre Emolumente zu verlieren, da schon 3 neue bestellt seyen, kommen mit einer Bittschrift ein, die an die Kommission über Gerichtstaxen gewiesen wird.

(Die Fortsetzung im 150. Stück.)

Der schweizerische Republikaner.

Hundert füfzigstes Stück.

Gesetzgebung.

Grosser Rath 31. August.

(Fortsetzung.)

Hüssi begehrte, daß dieser Kommission auch ein italienischer Repräsentant zugegeben werde. Der Antrag wird angenommen und der Präsident nennt hierzu Pellegrini. Regli findet Pellegrini hierzu unschuldig, weil er selbst ein Advokat sey: und obgleich ihn Graf um so viel tauglicher hielt, ward nun Regli selbst an seine Stelle ernannt. Mehrere Gemeinden, an deren Spitze Grandson steht, glauben mit den Feudalrechten sey auch das Ohmgeld abgeschafft, und bitten um diese Befreiung wenn sie nicht schon statt hat. Carminter an will die Bittschrift an die Kommission weisen. Erbsch begehrte, daß die Kommissionen in 4 Tagen rapportiren, indem solche provisorische Vertagungen sehr unangenehm über Sachen sind, die man in einer Viertelstunde beenden kann und in der ganzen Schweiz allgemein machen könne. Erlacher will, daß die Finanzkommission ein verhältnismässiges Ohmgeld nächstens vorschlage indem die Bitte nun an diese Kommission gewiesen werden könne; vielleicht aber rapportire diese Kommission in 6 Monaten noch nicht, und so lange könnte diese schelmisch e Auflage nicht bey behalten werden. Man ruft zur Ordnung. Huber will 8 Maas vom Saum als das Maximum des Ohmgelds bestimmen, da Hüssi aber sagt die Finanzkommission werde bey 8 Tagen rapportiren, nimmt er seine Motion zurück, und die Bittschrift wird an diese Kommission gewiesen.

Joseph Lack von Wallischwyl Distrikt Langenthal, war 20 Kronen schuldig; er wurde betrieben und die Kosten ließen auf 51 Kronen, für welche man ihm, Vater von 5 Kindern seine einzige Kuh wegnahm: er wünscht, da er zum processirten zu arm sey, daß ihm auf irgend eine Art geholfen werden möchte. Deloess will zur Tagesordnung gehen, indem der Bittsteller für die richterliche Behörde gewiesen werden müsse. Nellstab will es an die über den Rechtsstreit niedergeschlagte Kommission weisen. Graf unterstützt ihn, und will daß diese Kommission in 4 Tagen rapportire. Schlumpf wünscht, daß, weil der Fall schon geschehen sey, für diesen und ähnliche Fälle, eine besondere Commission ernannt werde, die man die barmherzige heißen soll; er wolle gern Mitglied davon seyn. Dieser Antrag wird, jedoch ohne obige Benennung angenommen, und der Präsident ernennt zu Mitgliedern derselben, die B. Schlumpf, Augsburg und Nellstab.

Senat, 31. August.

Der Beschluss welcher die so sich an in amtlichen Verrichtungen sich befindenden obrigkeitlichen Personen, Statthaltern u. s. w. vergreifen würden, für Verbrecher an der Nation erklärt, wird verlesen. Stokmann hält für unbezweifelt, daß der Fall sehr dringend sey, der Unruhen wegen besonders, die in seiner Nachbarschaft vorgefallen sind; — er gibt einige Erzählung davon und rath zur Annahme. Meyer v. Arb. ebenfalls. Fornerod zweifelt auch keineswegs daß den constituirten Gewalten Achtung müsse verschafft werden; er stimmt also im Ganzen wohl der Resolution bei; allein sie besteht aus verschiedenen Artikeln, und bedarf um ihrer grossen Wichtigkeit willen, einer reisen Prüfung; er schlägt also eine Kommission vor, die während der Sitzung oder auf den Abend berichten soll. Muret sieht nicht das mindeste, was an der Annahme hindern könnte; es ist einzig darum zu thun, die Angriffe öffentlicher Beamter während ihren Umtsverrichtungen, für Verbrechen an der Nation zu erklären; — die Strafen werden durch den Beschluss nicht bestimmt; als Mitschuldige werden dieseljenigen Bürger erklärt, die der obrigkeitlichen Person, im Namen des Gesetzes aufgerufen, nicht Hülfe leisten würden; auch dies ist höchst natürlich. Fornerod nimmt seine Meinung zurück und der Beschluss wird einmütig angenommen.

Der Beschluss welcher erklärt, daß die Geistlichen aller Religionen, der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege unterworfen sind, und daß hierüber keine kirchlichen Immunitäten statt finden können, wird verlesen. Barras stößt sich erst an einigen Stellen in der Bothschaft des Direktoriums die das Gesetz veranlaßt hat; an jener besonders, die sagt: in einem gut organisierten Staate, könne nur ein Staat, nur eine Gewalt vorhanden seyn. Er glaubt in einem katholischen Staate bestehen zwei Gewalten neben einsander und unabhängig von einander: die bürgerliche und die kirchliche Gewalt, die letztere kann ebenfalls Gesetze geben, in Sachen die von ihrer Competenz sind. — Uebrigens seyen diese Immunitäten der Geistlichen, von Kaisern u. s. w. ihnen gemachte Bewilligungen, und verdienen sorgfältige Prüfung, ob keine Gründe für die Beibehaltung derselben vorhanden sind; er schlägt dazu eine Kommission vor. Nach dem 6ten Artikel der Konstitution sind alle Arten Religionskultus erlaubt, alles sollte mithin in der bisherigen Lage bleiben. Usteri: Die Nothwendigkeit der gegenwärtigen Resolution ist ein trauriger Beweis von dem Das seyn, entweder sehr schlechter oder sehr unaufgeklärter

ter Bürger. — Der 6te Artikel der Konstitution sagt nicht blos: „jede Art von Gottesdienst ist erlaubt“ — sondern er fügt hinzu: „wenn er die öffentliche Ordnung nicht stört und nicht Herrschaft oder Vorzug verlangt.“ — Das Verhältniß in welchem irgend eine Secte gegen eine fremde Gewalt stehen mag, darf weder auf Staatsachen, noch auf den Wohlstand und die Ausklärung des Volks Einfluß haben.“ Ist nun etwa die öffentliche Ordnung nicht gestört; ist kein Vorzug oder Herrschaft verlangt, wann Geistliche sich dem bürgerlichen und peinlichen Richter entziehen — und nur von einer fremden Gewalt abhängen wollen; während unsre Konstitution nur eine Klasse von Bürgern, mit gleichen Rechten und gleichen Pflichten anerkennt. Mich kümmert im geringsten nicht woher diese Immunitäten kommen, wie ehrwürdig oder unehrwürdig ihr Alter seyn mag; ich frage nur: haben diese Geistlichen den constitutionellen Bürgereid geschworen oder nicht? Im ersten Fall sollen sie wie alle andern Bürger den Gesetzen des Staats gehorchen; im 2ten erkennt der Staat sie nicht als Bürger, und sie mögen den Boden der Republik verlassen. Lang stimmt Usteri bei und zur Annahme. Genhard bekennt sich auch zur catholischen Religion und aus Überzeugung; allein er hat Achtung für alle Religionen; Kirchenrechte giebt es, aber die Konstitution giebt den Rechten keiner Kirche vor denen der andern Vorzüge. Alle Bürger müssen unstreitig den nämlichen bürgerlichen Gesetzen unterworfen seyn; die Resolution greift göttliche und menschliche Gesetze nicht an; doch wenn sie etwa so könnte verstanden werden, daß die weltlichen Richter auch auf die geistlichen Sachen und Verhältnisse Einfluß haben sollten, dann will er für eine Kommission stimmen. Meyer v. Arb. findet die Resolution klar und deutlich; Genhards Bedenklichkeiten haben auch nicht den mindesten Scheingrund für sich. Er will annehmen. Badou glaubt, man müsse die Natur und Beschaffenheit dieser Immunitäten erst näher kennen, ehe man darüber absprechen könne, sie waren von sehr verschiedener Art; das Vorrecht z. B. nicht ohne Einstimmung der Religionsobern vor den Civilgerichten erscheinen zu dürfen; ein Vorrecht das wohl nicht wesentlich mit der Religion zusammenhängt; die Befreiung von Auflagen; ein Vorrecht das von der Konstitution nicht anerkannt werden kann; das Vorrecht von militärischer Einquartirung frei zu seyn; was unter den gegenwärtigen Umständen wohl ebenfalls nicht statt finden kann; das Vorrecht von Waffendienst frei zu seyn; dieses scheint mit dem Beruf und den Pflichten der Religionsdiener nothwendig verbunden zu seyn; auch scheint die Konstitution es ihnen zu geben, indem sie ihnen das Activbürgerrecht nicht ertheilt; es können außer diesen noch andere vorhanden seyn; er stimmt zu einer Kommission. Crauer will annehmen, indem es ihm klar scheint, daß mit einer wohlgerichteten

Verfassung keine solche Immunitäten bestehen können. Fornerod will auch annehmen; daß Gewissen keines Catholiken könne durch die Resolution verlegt werden; er findet es sehr sonderbar, daß man unter dem Vorwand von Immunitäten, einen Verbrecher seiner Strafe entziehen will. Muret stimmt dem was Usteri gesagt hat bei, und will eine einzige Bemerkung hinzufügen. Es ist klar daß diese Immunitäten gar nicht wesentlich zur Religion gehören; denn was wesentlich zu einer Sache gehört, daß hat sich auch immer bei ihr gefunden; nun aber hat die Religion lange ohne diese Immunitäten bestanden. — Es sind dieselben nichts anders als Vorrechte die den Religionsdienern durch die Civilgewalt gegeben wurden, und die also auch durch die Civilgewalt wieder aufgehoben werden können. Mittelholzer ist gleicher Meinung. Dardringt sehr auf eine Kommission, und daß man sich in einer so wichtigen Sache ja nicht übereile. Ruepp erklärt sich gar sehr gegen die Immunitäten, will aber dennoch eine Kommission. Devevey erklärt, er und die übrigen Catholiken verlangen eine Kommission, weil überall alle Immunitäten sollten aufgehoben seyn. Fornerod erwiedert, daß in der Resolution durchaus nur von denjenigen Immunitäten, welche die Geistlichen dem Civil- und Criminalrichter entziehen, die Rede sey. Kubli hätte nicht geglaubt, daß die Frage vor den gesetzgebenden Räthen in Urau noch zum Vorschein käme, ob zwischen Bürgern eines Staats ein solches Vorrecht statt finden könnte; ihn wundert daß das Direktorium nur die Frage vorlegen möchte, und mehr noch, daß man Difficultäten darüber macht; der 6. Artikel des Konstitution spricht klar; das gäbe eine saubere Ordnung wann die Geistlichen sich hinter ihre Obern verstecken könnten; dann wäre es wohl gethan, die Konstitution einzupacken und nach Hause zu gehen. Barras nimmt seine Meinung zurück, da er einsehe, daß nicht von allen Immunitäten ohne Unterschied die Rede sey. — Der Beschlüß wird angenommen.

Der Beschlüß welcher dem obersten Gerichtshof für sein Bureau 2000 Franken bewilligt, wird angenommen.

Der Beschlüß v. 29. August, über die Zugrechte, wird verlesen. — Man verlangt eine Kommission. Devevey glaubt, sie wäre sehr überflüssig; die Zugrechte sind eine Folge der Feudalrechte, hängen mit diesen zusammen, und können nicht länger bestehen; die Resolution ist gut und weise, und kann angenommen werden. Genhard ist gleicher Meinung. Fornerod beschwört den Senat bei seiner Ehre und Würde, nicht übereilt den Beschlüß anzunehmen; es soll eine Kommission niedergesetzt werden, die morgen berichte. Mittelholzer bemerkt, die Bothschaft des Direktoriums welche den Beschlüß veranlaßte, habe vom Blutzug gesprochen; wogegen nun der grosse Rath die übrigen Zugrechte abschafft, den Blutzug aber, der mit

der Konstitution am wenigsten bestehen kann, vertagt; er hätte einen allgemeinen Beschluss über alle Zugrechte gewünscht, und stimmt für die Kommission. Ziegler findet den Beschluss in einigen Artikeln nicht deutlich genug, und will darum verwerfen. Crauer glaubt, eine Kommission sey unnöthig; der Grundsatz der Resolution sey schon in der Konstitution enthalten; freilich hätte vor allem aus der Blutzug abgeschafft werden sollen. Lüthi v. Langn. hält die Annahme für dringend; die Zugrechte verursachten zahllose Prozesse und ruinierten eine Menge Familien; der Blutzug verdiente genauere Untersuchung, und sey mit Recht vom grossen Rath noch aufgeschoben worden. Meyer v. Arb. verwirft den Beschluss als undeutsch. Duc ebenfalls als unvollständig. Barras findet daß allerdings die Zugrechte besondere mit der Gleichheit unverträgliche Privilegien seyen — gleich den kirchlichen Immunitäten; wenn also diese müssen aufgehoben seyn, so sollen es auch jene; allein er verwirft den Beschluss, weil darinn der Blutzug vergessen ist, und weil er glaubt, daß gegen Fremde das Zugrecht beibehalten werden sollte. Muret, Münger und Lang stimmen für Annahme. Grossard will den Beschluss als unvollständig verwerfen, oder an eine Kommission weisen. Er wird mit 22 Stimmen angenommen, 20 sind für die Verwerfung.

Eine Petition über die Feudalrechte, von der ehemaligen Herrschaft Aigle, wird dem grossen Rath zugewiesen.

Schneider erhält für zwei Monat, Fuchs für einen Monat, Häfelin für drei Wochen Urlaub.

Muret bemerkte, daß er sehr ungern bei den so wichtigen bevorstehenden Geschäften die sich immer mehr häufenden Urlaube sehe; er wünscht daß man künftig in Ertheilung zumal längerer Urlaube strenger sey; die Repräsentanten des Volks sollen sich um keiner Familienverhältnisse oder anderweitiger Beschäftigungen willen von ihrer Stelle entfernen. Crauer will, man soll mithin ein Reglement machen wie viele Mitglieder zugleich, und wie lange ein Mitglied abwesend seyn darf. Devey widersezt sich; durch solche allgemeine Verfügungen würden die näher zu Hause sind, auf Kosten der übrigen begünstigt werden. Schneider, Duc, Ziegler, Fornero verlangen Tagesordnung. Bodmer glaubt, es werde niemand ohne dringende Ursachen nach Hause gehen; er meint, auch mit 12 Mitgliedern, die er auslesen würde, wollte er eben so weit kommen als bis dahin. (Der Präsident ruft ihn zur Ordnung). Meyer v. Arb. verlangt Tagesordnung. Diese wird angenommen.

An des Präsidenten Pfiffers Stelle wird Usteri in die Kommission über ein offizielles Debattenjournal geordnet.

Grosser Rath, 1. September.

Schoch sagt, da der Staat so arm ist, daß er uns nicht zahlen kann, so fodere ich für 3 Wochen Urlaub, um bey Hause bei meiner Frau Geld abholen zu können. Der Urlaub wird gestattet.

B. Mascheroni Professor der Universität zu Pavia, und Mitglied des grossen gesetzgebenden Raths der cispalvinischen Republik, der zu der Konferenz der Mathematiker nach Paris reist, erhält auf Peruginis Antrag die Ehre der Sitzung.

Der Präsident, B. Weber, zeigt der Versammlung an, daß er bestimmte Berichte habe, daß im Distrikt Schwyz die Ruhe wieder völlig hergestellt und Maasregeln getroffen seyen, daß die Ruhestörer dem Vaterlande nicht mehr schädlich werden können. (Man klatscht.)

Egg von Elliken fodert, daß das Volksblatt seiner Wichtigkeit wegen den Volksrepresentanten jedesmahl vor seiner Verbreitung ausgetheilt werde, oder aber daß dieselben darauf pränumeriren sollen. Nutzert sagt, man soll dieses Blatt, welches sich so sehnichtsvoll erwarten läßt, wie der Messias, gratis den Repräsentanten austheilen, weil die Volksaufklärung das allerwichtigste ist, und der Staat wohl diese Kosten zu tragen vermag. Zimmermann folgt Nutzert, dessen Antrag angenommen wird.

Das Gutachten über die Forderung des Kantonsgericht von Zürich, wegen seltner niedergesetzten revolutionären Commission wird zum zweitemal vorgelesen und einmütig angenommen.

Anderwert legt einen Gesetzesentwurf über die Verbannungen aus den ehemaligen Kantonen, im Namen einer Commission vor. Deloës begeht Dringlichkeitserklärung, damit die Verbannten sobald möglich aus ihrer ungewissen Lage herausgezogen werden. Escher glaubt, dieser Gegenstand sei sehr wichtig und fodere sorgfältige Untersuchung, daher begeht er Beibehaltung des Reglements, welchem zufolge der Rapport 6 Tage auf dem Bureau liegen bleiben soll. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Secretan zeigt an, daß die wegen der Entschädigung der verfolgten Patrioten niedergesetzte Commission, in ihrem Urtheil sich nicht habe vereinigen können, daher die Minorität dieser Commission, die aus seiner Person bestehe, ihre Meinung besonders vortrage werde. Anderwert im Namen der Majorität dieser Commission legt einen Beschlusseentwurf über die Entschädigung der Patrioten vor. Secretan legt einen zweiten Gesetzesentwurf vor. Beide Beschlüsse werden dem Reglement gemäß für 6 Tage vertaget.

Noch im Namen einer Commission trägt folgenden Gesetzesentwurf mit dem Antrag einer Urgenzersklärung vor: 1) Um eine Anklage gegen ein Mitglied der gesetzgebenden Räthe oder des Vollziehungsdirek-

toriums, vor dem einen oder andern der gesetzgebenden Räthe behandeln zu können, müssen wenigstens drei Viertheile der wirklichen Glieder des Raths in derjenigen Gemeinde zugegen seyn, wo die Räthe ihre Sitzungen haben. 2) Jedes Mitglied, das in dieser Gemeinde zugegen ist, muss in der Versammlung bei dem Namensaufruf unter Verantwortlichkeit anwesend seyn. 3) Von dieser Pflicht kann einzig bescheinigte Krankheit oder andere physische Unmöglichkeiten entheben. 4) Wenn die im §. I. gemeldte Anzahl Mitglieder nicht in der Gemeinde zugegen wäre, so muss der Präsident mit Zuzug der Saalinspektoren, die mangelnde Anzahl aus den nächstgelegenen Kantonen herbeirufen. 5) Dieses soll geschehen, sobald einem Rath die Anklage offiziell bekannt wird, und zwar durch Schreiben in welchen nichts anders enthalten seyn soll, als die Anzeige, daß eine Anklage statt habe, ohne daß der Name des Klägers oder des Beklagten oder die Natur der Anklage in dem Schreiben gedacht werde; ferner den Befehl, daß sich das abwesende Mitglied schleunig einfinden soll. 6) Dieses Schreiben muß vom Präsidenten und wenigstens 3 Saalinspektoren so wie von dem einen der Sekretärs unterzeichnet seyn. 7) Es soll dem zu berufenden Mitglied durch einen Expressen überwandt, eingehändigt und diesem dafür ein Empfangsschein zugestellt werden, in welchem der Tag und die Stunde des Empfangs ausgesetzt ist, und der nachwerts dem Präsidenten zugestellt wird. 8) Das berufene Mitglied ist für sein allfälliges Ausbleiben und unmöthige Verzögerung der Reise verantwortlich. 9. Sobald eine Anklage dem einen oder andern der gesetzgebenden Räthe offiziell bekannt ist, darf sich kein Mitglied derselben unter welchem Vorwand es auch sey, entfernen, bis dieselbe vom Rath, dessen Mitglied er ist, bestätigt wurde, bei Verantwortlichkeit. Herzog begehrte, daß die Dringlichkeitserklärung sogleich anerkannt werde. Bourgeois fodert, daß dieser Rapport vor allem ans ins Französische schriftlich übersetzt werde. Koch fodert, daß vor allem aus Dringlichkeit erklärt werde. Sein Antrag wird angenommen. Secretan fodert Rücksichtnahme dieses Beschlusses, weil dem Reglement zufolge jeder Rapport in beiden Sprachen schriftlich vorgelegt werden soll. Bässler fodert nun, daß der Rapport auch in der italiänischen Sprache vorgelegt werde. Koch folgt Bässler, weil neben dem Deutschen, die italiänische so gut als die französische Sprache aufs Reglement sich berufen kann. Trösch folgt Koch, welcher seinen Rapport zurücknimmt, um ihn übersetzen zu lassen, und in dieser Zwischenzeit geht man zur Tagesordnung.

Graf im Namen einer Commission tragt darauf an, daß die ganze Gemeinde Lüzen in den Distrikt Leufen eingetheilt seyn solle; er begehrte Urgenz,

welche mit dem Vorschlag selbst einmuthig angenommen wird.

Escher und Carrard, im Namen einer Commission, legen folgendes Gutachten vor: „Da die Commission neben dem Auftrag der Untersuchung der in Zürich vorgenommenen Zunftgüttervertheilung auch noch denjenigen erhielt, einen allgemeinen Gesetzesvorschlag über alle Zunftgüter in Helvetien vorzulegen, so glaubt sie, daß es den Grundsätzen einer weisen Gesetzgebung angemessen sey, nicht erst besondere Gesetze über die Zunftgüter Zürichs abzufassen und dann erst nachher den Gegenstand im Allgemeinen zu behandeln, sondern Verfügungen vorzuschlagen zu müssen, durch die die jetzige Lage der Zürcherischen Zunftgüter unverändert bleibt, bis das allgemeine Gesetz über dieselben bestimmt und zugleich die Mittel anzugeben, durch die ein allgemeiner Gesetzesbeschluß über die Zunftgüter abgefaßt werden kann; zu dem End schlägt die Commission folgende zwei Bothschaften an den Senat vor:

1. An den Senat. — Durch eine Bothschaft des Direktoriums veranlaßt, hat der grosse Rath, in Erwägung, daß die Zunftgüttervertheilung in Zürich schon vor dem Dekret des 16ten Juni angesangen und mit Vorwissen und Einwirkung der constituirten Autoritäten fortgesetzt wurde, und in Erwägung, daß das Gesetz noch nichts über die künftige Bestimmung der Zunftgüter in Helvetien festgesetzt hat, beschlossen: Die Vertheilung der Zunftgüter Zürichs soll in ihrem gegenwärtigen Zustand ganz unverändert gelassen werden, bis das Gesetz über die Bestimmung aller Zunftgüter in Helvetien Verfügungen festsetzen wird.

2. An den Senat. — Der grosse Rath hat in Erwägung gezogen, daß durch die Aufhebung der Zunfcorporationen, die in verschiedenen Städten Helvetiens statt hatten, und der Konstitution gemäß aufgelöst werden müssen, auch die Zunftgüter nicht mehr in ihrem gegenwärtigen Zustand bleiben können, daß aber diese Zunftgüter ihrer Stiftung und bisherigen Anwendung zufolge, sehr verschiedner Natur seyn können, daß aber endlich das Gesetz nichts über das künftige Schicksal dieser Zunftgüter bestimmen kann, bis der Gesetzgeber genaue Kenntniß der Natur und Beschaffenheit aller in Helvetien sich befindenden Zunftgüter hat; diesem zufolge beschließt der grosse Rath, das Direktorium einzuladen von allen Verwaltungskammern Berichte über alle Zunftgüter einzuziehen und dem grossen Rath mitzuteilen. In diesen Berichten sollen besonders folgende Fragen bestimmt beantwortet seyn.

(Die Fortsetzung im 151. Stuk.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Hundert ein und fünfzigstes Stück.

Drittes Quartal.

Zürich, Donnerstag den 27. September 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 1. September.
(Fortsetzung.)

1. Wie sind die vorhandenen Zunftgüter entstanden und nach und nach angewachsen?
2. Was hat die vorhandene Generation dazu beigetragen?
3. Wem kam die Verwaltung und Entscheidung über die Anwendung der Zunftgüter zu?
4. Welches war die gewöhnliche Anwendung der jährlichen Einkünfte der Zunftgüter?
5. Hatte nicht oft eine außerordentliche Anwendung dieser Künste statt? und welche?
6. Durften das Kapital der Zunftgüter selbst angegriffen werden? unter was für Bedingungen? auf wessen Entscheid? sind Beispiele hierüber vorhanden?
7. Wie sind die Zunftgüter vom Publikum gewöhnlich angesehen, betrachtet und beurtheilt worden?
8. Sind Dokumente oder etwas von der Art vorhanden, welches über die Natur der Zunftgüter Auskunft geben kann?

Zimmermann begeht Dringlichkeitserklärung, Graf widersezt sich, weil die Sache zu wichtig ist, um sogleich entschieden zu werden. Nellstab folgt Graf. Erlacher folgt Zimmermann. Nellstab will die zweite Bothschaft an den Senat für urgent erklären, aber nicht die erste. Cartier folgt Nellstab. Zimmermann beharrt, weil es doch keiner grossen Berathung bedürfe zu bestimmen, eine Sache unverändert zu lassen, bis man darüber entscheiden kann. Die Dringlichkeit wird erklärt.

Zimmermann fodert, daß der zweite Theil dieses Rapports geändert und die Einladung des Direktorium nicht dem Senat zugesandt werde. De Loes folgt Zimmermann, verwirft aber auch den ersten Theil dieses Vorschlags. Carrard folgt Zimmermanns Antrag, wegen dem gestern genommenen Beschlus, daß solche Einladungen nicht mehr durch den Senat gehen sollen: dagegen vertheidigt er den ersten Theil des Antrags. Herzog und Escher folgen Zimmermann. Cartier behauptet, die Zunftgütervertheilung in Zürich sey ganz wi-

berrechtlich, daher fodert er, daß das Vertheilte wieder zurückgelegt oder dafür Caution gegeben werde. Koch vertheidigt das Gutachten und widerlegt Cartier, weil dadurch die Bürger Zürichs unverdienter Weise gestraft würden. Einzig brgeht er, daß in dem ersten Beschluss bestimmt gesagt werde, daß die konstituierten Authoritäten von Zürich ihre Einwilligung zur Vertheilung gegeben haben, und daß die Einladung an das Direktorium unmittelbar, und also auch ohne Einleitung gesandt werde. Bourgeois bittet um Beschleunigung der Abstimmung. Secretan fodert, daß die Aufführung des Grundes, daß die Vertheilung mit Vorwissen der konstituierten Authoritäten geschehen sey, weggelassen werde, weil dadurch die Vertheilung der Zunftgüter ein Ansehen von Rechtmäßigkeit erhalten, das ihr vielleicht übrigens fehle. Billeter erklärt, daß die Nationalversammlung von Zürich schon das Eigenthum der Zünfte auf die Zunftgüter anerkennt habe, daher folgt er Koch und hofft man werde der Vertheilung keine Schwierigkeiten in den Weg legen. Nellstab folgt. Erlacher will abmehren lassen: alles ruft zum abstimmen. Kochs Antrag wird angenommen.

B. Mascheroni, der im Anfang der Sitzung die Ehre derselben erhielt, dankt in einem Brief für seine freundschaftliche Aufnahme. (Man klatscht.)

Das Vollziehungsdirektorium zeigt an, daß die Ursulinerinnen von Luzern wieder in ihre Familien zurücktreten wollen und mit Freude ihre ehemalige Wohnung der Gesetzgebung Helvetiens einzäumen; dagegen aber hoffen sie, daß ihnen die Gesetzgeber einen jährlichen Gehalt bestimmen werden, der ihnen ihre vorigen Geschäfte, die Erziehung der weiblichen Jugend, fortzusetzen erlaube. Zimmermann freut sich über dieses Betragen der Ursulinerinnen, welches ihrem Geist Ehre mache. Er begeht ein Generalcomité, um den Rapport der Klosterkommission anzuhören. Unterwerth sagt, der Rapport sey noch nicht übersetzt, und fodert also noch eine kurze Vertagung. Hüssi sagt, die Kommission sey noch in drei verschiedne Meinungen getheilt, werde aber ehestens

einige Gutachten vorlegen. Cartier fordert Verweisung an die Klosterkommission mit Auftrag bald zu rapportieren. Cartier tritt an folgt Cartier, dessen Antrag angenommen wird.

Koch legt seinen im Anfang der Sitzung schon abgelesenen Gesetzesentwurf über die Beurtheilung angeklagter Mitglieder der Räthe oder des Direktoriums in deutscher und französischer Sprache vor; die Dringlichkeit, welche der Rapport selbst fordert, wird sogleich wieder erklärt. Deloës glaubt, die zu Beurtheilung einer solchen Anklage erforderlichen Mitglieder sollten auf zwei Drittheile statt auf drei Viertheile bestimmt werden: Allein der Rapport wird sogleich ohne Veränderung angenommen. Capani will den Senat einladen, diesen Beschluss sogleich in einer Nachmittessitzung zu behandeln. Koch begeht die Tagesordnung, weil wir dem Senat nichts zu befehlen haben und der Präsident desselben schon wissen wird, was zu thun ist, da die Dringlichkeit erklärt wurde. Man geht zur Tagesordnung.

Rössperger, Lieutenant in der Freiburger Landmiliz, klagt in einer Bittschrift, daß man Zahlung von Pferden von ihm begehre, die er im Dienst der alten Oligarchen habe in Requisition setzen müssen, und die nachher von den Franzosen weggenommen wurden: er bezeugt, daß er an den Bettelstab käme, wenn er alle diese Pferde ersezzen müßte, und hofft die Oligarchen werden zu diesem Ersatz angehalten werden. Auf Thorins von Secretan unterstützten Antrag, geht man zur Tagesordnung, indem dieser Gegenstand ganz gerichtlich ist.

Eine Witwe Bürscher aus dem Canton Zürich bittet um Erlaubniß ihren Knaben zu erben: Man geht sogleich zur Tagesordnung.

Die Familie Terrein von Grange, Distrikt Milden, die in diesem Dorf einst zu Bürgern angenommen, nachher aber wieder in die Klasse der Halbsünder zurückgestossen wurde, begeht wieder in ihr Recht eingesezt zu werden. Auf Secretans und Kochs Bemerkungen, daß das Bürgerrecht nur noch ein grosseres oder geringeres Eigenthum, d. i. Anteil an Gemeindgut sey, und also vor die richterliche Behörde gehöre, geht man zur Tagesordnung.

B. Herrn, deutscher Pfarrer zu Aubonne und Morsee, der seines Vaters Pfründe nach dessen Ableben über 6 Monate versetzen lassen mußte, verlangt, da das Einkommen nur aus Zehenden bestand, für diese Zeit Entschädigung. Auf Kochs Antrag wird diese Petition dem Direktorium zugewiesen.

In einer zweiten Bittschrift bittet der gleiche Bürger um Erlassung einer Schuld von 560 Kronen, die ein Theil der Summe ausmachte, die sein Vater an das Pfrundkapital schuldig war, und die er als schon verfallen, wegen der allgemeinen Unordnung nicht abzahlen konnte, welche folglich anvertrautes Gut

war, ihm aber von fränkischen Husaren geraubt wurde. Auf Kochs Antrag geht man sogleich zur Tagesordnung.

Koch schlägt vor, ein oder mehrere Gerichte von Offizieren und sachkundigen Männern zu errichten, um bei Entschädigungsbegehren wegen Kriegsschäden, zu untersuchen, ob der Schaden mutwilliger Weise zugefügt oder eine nothwendige Folge der allgemeinen Vertheidigungsanstalten war, in welch ersterm Fall der Beschädiger den Schaden vergüten, im zweiten Fall aber eine Besteuerung statt haben soll, indem ein solcher Schaden gleich einem Wetterschaden anzusehen ist. Secretan widersezt sich diesem Antrag, indem dadurch viele halbgeheilte Wunden wieder aufgerissen und dieses den Oligarchen besonders schädlich würde, da die Entschädigungen immer nur auf sie herauftämen: Er fordert also Tagesordnung, welche angenommen wird.

Senat 1. September.

Laflechere legt im Namen einer Commission einen Bericht über den Beschluss vor, welcher die Errichtung einer Militärlegion betrifft; die Majorität der Commission nimmt einzigt auf die Zeitumstände und auf die Dringlichkeit der Errichtung eines Militärkorps Rücksicht und rath ohne in Untersuchung der einzelnen Theile des Beschlusses einzutreten, zur Annahme; die Minorität rath zur Verwerfung, weil sie sehr wesentliche Fehler in dem Beschluss findet, denen leicht abgeholfen werden könne; sie glaubt, durch Annahme des Beschlusses würde man mehr Zeit verlieren, als durch Verwerfung, indem ein einfacherer und leichter ausführbarer Plan könne gemacht werden; sie durchgeht nun das, nach ihrer Meinung Fehlerhaftesten der einzelnen Theile des Entwurfs. — Man tadeln, daß der Bericht nur in französischer und nicht in deutscher Sprache vorgelegt werde. Berthollet erklärt, daß er zur Majorität der Commission gehöre. Laflechere, daß er allein die Minorität ausmache. Genhard tadeln die Majorität der Commission, die weiter nichts sage, als daß die Sache dringend sey; um dies zu wissen habe man keine Commission nöthig gehabt; ihre Pflicht wäre gewesen, den Beschluss zu untersuchen; er will ihr also denselben nochmals zurückweisen. Grossard, der zur Majorität der Commission gehört, liest nun Bemerkungen vor, die zu Unterstüzung der Meinung der Majorität abzwecken. Usteri wünscht, die Commission möchte nach Vorschrift des Reglements ihre einzelnen Berichte in einen vereinigen und solchen in beiden Sprachen morgen vorlegen; man könne sonst die Discussion nicht in Ordnung fortgehen lassen. Er außer ist gleicher Meinung. Laflechere verlangt, man soll ins Stimmenvmehr sezen, ob man den Beschluss annehmen wolle oder nicht. Fornierod

widersezt sich; man müsse erst Zeit haben nachzudenken; nur die Minorität der Commission habe ihre Pflicht erfüllt; er glaubt nicht, daß der Beschlüß unannehmbar sei; er will ihn an eine Commission für einen neuen Rapport zurückweisen. Münger will sogleich annehmen. Meyer v. Arbon und Genhard wollen bis Dienstag einen neuen Bericht von der Commission haben. Berthollet findet es sehr sonderbar, daß die sachkundigen Männer, die sich gegen den Beschlüß erheben, die Commission zwingen wollen, bedeutende Fehler zu finden, wo sie keine findet; die Commission müsste sich darauf einschränken, die Gründe zu sagen, warum sie zur Annahme rath; will man den Beschlüß zurückweisen, so wird die Majorität auch ist nichts anders thun können; es wäre dann, daß man einen neuen Plan von ihr verlangte. Läflehere erklärt, daß auch die Minorität unmöglich mehr thun oder in mehr Detail eintreten könne, als sie wirklich schon gethan hat. — Die Rückweisung an die Commission bis Dienstag wird beschlossen.

Grossard und Berthollet verlangen nun aus der Commission entlassen zu werden. Usteri: Alle hentigen Missverständnisse kommen einzig davon her, daß der Bericht nicht in beiden Sprachen vorgelegt ward und überdem uns noch der Dolmetsch fehlt; von der Commission wird keine neue Arbeit, sondern nur Vereinigung der Berichte, die ihre einzelnen Mitglieder heute vorlegten, und Verdeutschung derselben verlangt; also kann von keinem Austritt und von keiner neuen Commission die Rede seyn. Dolder ist gleicher Meinung, und man geht zur Tagesordnung über.

Zwei Abgeordnete von ungefähr 900 lemanischen Bürgern, legen eine von diesen unterzeichnete Vorstellungsschrift vor, worin Bemerkungen gegen den Entwurf über die Organisation der Munizipalitäten enthalten sind; sie finden, daß durch Beibehaltung des Unterschiedes zwischen Gemeindbürgern und Insassen, die Konstitution, die Freiheit und Gleichheit verletzt würden; daß keine besondere Auflage auf die Insassen gelegt werden könne; daß die Richtbesoldung der Munizipalitätsbeamten ebenfalls constitutionswidrig wäre. Sie sprechen endlich für Abschaffung der Feudalrechte und gegen den Bericht der Commission des Senates. — Der Präsident Pfyffer fragt: ob die Petition aufs Bureau gelegt, und den Abgeordneten die Ehre der Sitzung gestattet werden solle? — Dolder widersezt sich der Ehre der Sitzung; er glaubt, auf Petitionen einzelner Bürger, solle diese nie ertheilt werden; er will, der Präsident soll die beiden Abgeordneten fragen, ob sie etwas mündlich beizufügen haben, und ihnen anzeigen, daß ihre Vorstellungsschrift in Betracht gezogen werden soll. Lang glaubt, der Senat müsse die innigste Freude haben, solche Petitionärs in seiner Mitte zu sehen; die Pe-

titon sey so voll Patriotismus, daß sie es nicht mehr seyn könnte; er meint, sie verdiente den Druck und will unter Beifallzuruf die Ehre der Sitzung ertheilen. Genhard meint, den Abgeordneten von neunhundert Bürgern mügte die Ehre der Sitzung ertheilt werden. Lüthi v. Langnau theilt völlig Langs Gesinnungen. Fornero d ehrt das Petitionsrecht unendlich, und würde sich die Ehre der Sitzung gern gefallen lassen, wenn nicht im gegenwärtigen Fall die wichtigsten Gründe vorhanden wären, um deren willen er glaubt, daß sie unmöglich könne ertheilt werden; der Senat wird wahrscheinlich das Gutachten über die Munizipalitäten verwerfen; aber er darf nicht das Unsehen haben, sich durch irgend eine einzelne Abtheilung von Bürgern dabei influenciren zu lassen; zudem, was wichtiger ist, eine Stelle der Petition begeht die Theilung der Gemeindgüter unter Bürger sowohl als Insassen; das durch würde das Eigenthumsrecht verletzt; er stimmt also Dolder bei und will die Ehre der Sitzung nicht gestatten. Läflehere glaubt, die gestattete Ehre der Sitzung sey keineswegs eine Erklärung weder für die Gewährung noch für die Versagung dessen, was begeht wird. Allein in den gegenwärtigen Abgeordneten ehrt er die Stellvertreter zahlreicher Bürger und stimmt also für die Ehrenszählung. — Diese wird durch Stimmenmehr bewilligt.

Der Beschlüß, welcher den Distriktsrichtern für jeden Tag der Sitzungen 4 Schweizerfranken, und für jede Stunde Entfernung 5 Batzen Gehalt bestimmt, wird verlesen und an die Besoldungscommission gewiesen.

Devevey trägt auf eine bessere Art der Ernennung der Commissionen an; das geheime Scrutinium soll wieder beobachtet und die Namen der einzelnen Zeddelgen auf die gedruckten Listen übergetragen werden. Der Präsident glaubt, dadurch würde das Reglement verletzt. Dolder ebenfalls; er will einen neuen Vorschlag vom grossen Rath erwarten. Usteri hält Deveveys Vorschlag und das Reglement für sehr vereinbar. Devevey, Usteri und Dolder werden beauftragt den neuen Vorschlag schriftlich aufzusetzen.

An die Stelle der abwesenden B. Zäslin und Carlen, werden in die Besoldungscommission, Usteri und Berthollet ernannt.

Der Beschlüß, welcher das Postwesen für ein Staatsregal, dessen nähere Organisation das Gesetz bestimmen soll, erklärt — wird angenommen.

Der Beschlüß, welcher die bernerschen Reisegelder für Gemeideigenthum erklärt, und die Gemeinden von der weiteren Zahlung des Interesses der ein vom Hundert frei spricht, wird verlesen. Barras will eine Commission niedersezzen; es soll Gleichheit darüber in allen Kantonen beobachtet werden. Murer

will annehmen; er findet den Grundsatz des Beschlusses unbestreitbar; wenn für andere Kantone ähnliche Beschlüsse nothwendig sind, so werden sie gegeben werden können. Münger spricht für den Beschluß. Lüthi v. Langnau ebenfalls; mehr als 100 Jahre durch, wären diese Reisegelder unzinsbar beisammen gelegen; als endlich durch Zeitumstände und Drohungen bewogen, die Regierung den Gemeinden dieselben auslieferte, geschah es unter der Bedingung, daß dieselben 100 Jahre durch jährlich ein vom Hundert Interesse daran zahlen sollten; so daß am Ende wieder das Ganze hätte rückbezahlt werden müssen; er fände, die Willigkeit erfodere, daß auch diese seit 1795 bezahlten Interessen zurückgestellt werden und hofft, eine fünftige Resolution werde dafür sorgen. Meyer v. Arbon spricht für den Beschluß, aber gegen Lüthi's letzteren Zusatz. Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß über Pulver- und Salpeterfabrikation und Handel, wird verlesen. Man verlangt eine Commission. Genhard will sich derselben nicht versetzen, doch hält er denselben für durchaus unannehmlich; er findet Widersprüche und Beeinträchtigungen des Eigenthums darin; besonders missfällt ihm, daß der Staat allein soll Salpeter vom Ausland kommen lassen dürfen; er meint, es wäre ganz absurd, daß also auch die Uerzte ihren Salpeter vom Staat kaufen müßten. Es wird eine aus den B. Dolder, Genhard, Berthollet, Krauer und Rahn bestehende Commission zur Untersuchung des Beschlusses ernannt.

(Abends 4 Uhr.)

Der Beschluß, welcher die Anzahl der gegenwärtigen Mitglieder der Räthe bestimmt, welche nothig ist, um über die Anklage gegen ein Mitglied zu berathen, wird verlesen. Kubli und Ulster sprechen dafür, Lüthi v. Sol. und einige andere dagegen; er wird an eine, aus den B. Lüthi v. Sol. Barras und Kubli bestehende Commission gewiesen.

Am zten war keine Sitzung in beiden Räthen.

Grosser Rath, 3. Sept.

Die Gemeinde Freschelz dankt für die den 14ten Jul. für sie gesammelte und ihr übermachte Steuer. Büttler fordert für 10 Tag Urlaub, indem er vor einem Gericht erscheinen muß. Cartier glaubt, zufolge des, letzten Samstag gefassten Entschlusses, da der Fall einer Anklage eines Mitgliedes des grossen Raths vorhanden ist, müsse man über dieses Begehren zur Tagesordnung gehen. Kuhn will die Bitte gewähren, und glaubt dieses sey um so viel nothwen-

diger, da die Volksrepräsentanten ein gutes Beispiel der Achtung gegen alle constituirten Gewalten der Republik geben sollen. Broye folgt Kuhn. Ruzet glaubt, ein Beschluß des grossen Raths müsse einer Citation von einem Gericht vorgehen, daher fordert er Tagesordnung. Cartier begehrte Verlesung des samstähligen Beschlusses. Man geht über diesen Antrag zur Tagesordnung und gestattet Büttler den begehrten Urlaub.

Blattmann zeigt an, daß er sich über die erhaltne Urlaubzeit noch 8 Tag länger zu Haus aufgehalten habe, weil er wegen den im Kanton Waldstätten ausgebrochenen Unruhen sich verpflichtet gefühlt habe, das Seinige zur Veruhigung des Volks beizutragen: er sagt, der District Zug habe ohne äußere Beihilfe der Verwaltungskammer, gedultig die Drangsalen des Kriegs erlitten, und habe sich auch da noch ruhig gehalten, als im ehemaligen Kanton Schwyz neuerdings Unruhen ausgebrochen seyen, indem nemlich der Regierungstatthalter mißhandelt, die Administration mit Arrest belegt, die alte Regierung durch eine konstitutionswidrige Landesversammlung wieder eingesetzt, und die Nationalfokarde den Durchreisenden abgerissen wurde. Das jetzige Missvergnügen seiner Mitbürger von Zug ruht gar nicht auf widrigen Begriffen und Zweifeln über die Eidesleistung, im Gegentheil hat dieselbe den 30 August vorzüglich im Stadtbezirk mit allgemeiner Freude statt gehabt; dagegen aber veranlaßt der Drang der Umstände Missvergnügen, und besonders der Anblick, wie da und dort die Urheber der größten Unruhen und der unglücklichen Begebenheiten, einzlig so glücklich seyn sollen, mit Güte und Schonung behandelt zu werden, da hingegen benachbarte gutgesinnte Bürger die Last der fränkischen Truppen nur um jener willen zu tragen haben: es ist aber sehr begreiflich, daß bei einer solchen Vergleichung Unzufriedenheit entstehen muß: daher ist es dringend, daß die Gesetzgebung hierüber aufmerksam sei, und Verfügungen treffe, daß vielmehr die unrühigen Gegenden durch das Einrücken der Truppen sichergestellt und die ruhigen davon befreit werden. — Man schützt zwar eine mit den Franken getroffene Kapitulation vor; allein wer het dieselbe gebrochen? wohl diese unrühigen Gegenden selbst! — Man sagt, es gereiche der Nation zur Ehre, dieses Volk mit Güte und Nachsicht zu behandeln und aufzuflören, und denkt dabei nicht, daß die gutgesinnten Bürger durch die Truppeneinquartirung stark gedrückt werden. — Man will das Blutvergießen ausweichen, und das durch wird der ausgewanderten guten Patrioten dieser Gegenden Gut und Eigenthum, jenem wüthenden Pöbel preis gegeben, so daß diese am Rande ihres Elendes blutige Thränen weinen müssen. —

(Die Fortsetzung im 152 Stuk.)

Der schweizerische Republikaner.

Hundert zweit und füngstes Stück.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 3. September.

(Fortsetzung.)

Dies sind die Früchte der Nachsicht, mit der man eine Handvoll Rebellen zu bessern Begriffen bringen will! Daher beschwöre ich Euch Bürger Repräsentanten vergeblich nicht Eure Pflichten gegen die guten Bürger und erstickt durch schleunige Maafregeln, das Missvergnügen, welches bei diesen allmählig entsteht, in seinem Keime; sonst wird Anarchie wieder das Losungswort; noch ist es Zeit diesen wichtigen Stein zu heben, ehe stärkere Kräfte erfodert werden! —

Escher wünscht, daß diese Berichte über innerer Unruhen, dem Reglement zufolge in geheimer Sitzung gleich fehlern ähnlichen Berichten behandelt worden wären, und fodert Schließung der Sitzung insofern man weiter über diesen Gegenstand eintreten wolle. Kuhn fodert öffentliche Behandlung eines solchen Gegenstandes, indem er es nützlich glaubt, wenn allgemein bekannt werde, daß die gesetzgebenden Räthe solche Berichte mit Unwillen anhören und zu strengen Maafregeln gegen alle Unruhen entschlossen sind. Zimmermann und Billeter folgen Kuhn. Nutzert folgt auch ganz Kuhn, weil die Schlangen und Spitzbuben, welche solche Unruhen veranlassen, wissen müssen, daß man mit verdienter unerbittlicher Strenge gegen sie zu Werke gehen wird. Escher beharrt auf seinem ersten Antrag und glaubt es sei besonders unpolitisch, den auswärtigen Urhebern dieser Unruhen die Befriedigung zu geben, ihnen selbst bekannt zu machen, daß sie allmählig ihre Zwecke erreichen, und eben so unpolitisch den innern Ruhestörern kund zu thun, was man gegen sie vorzunehmen gedenke. Kuhn beharrt auch, weil unser Volk vom Auslande aus bearbeitet wird, und es Pflicht ist, durch die Lessentlichkeit der Maafregeln andere Ruhestörer abzuschrecken. Weber ist voll Schmerz über den Bericht und noch mehr über die Anträge und Neuerungen des B. Blattmanns, welcher Überziehung von Truppen dieser Gegenden fodert, die unsre ältesten Brüder, und besonders auch seine eignen und unmittelbarsten Brüder enthalten: er findet es begreiflich, daß gerade im Kanton Waldstatt jetzt noch so leicht Unruhen ausbrechen, weil die Einwohner desselben noch nicht ganz die Vorzüge der schzigen Freiheit vor ihrer vorigen weit größern Freiheit, die sie verloren glauben, einsehen: er glaubt, wenn die konstituirten Gewalten dieses Kantons etwas standhafter gewesen und an ihrem Posten geblieben wären, so wäre es nie so weit gekommen: übrigens bezeugt er, daß aus dem

District Zug eben so gefährliche Aufwiegler ausgesangen seyen, als aus dem District Schwyz, und fodert endlich Tagesordnung, damit durch eine solche Behandlung der nun meist gestillten Unruhen, das Feuer nicht wieder aufs Neue rege gemacht werde. Kuhn hätte inniges Bedauern, wenn jener kleiner Gemeindsgeist der das Fundament des Föderalismus ausmachte, immer noch unter uns herrschen sollte: wir sollen nicht von Kantonen sprechen, sondern wir sollen nur auf die durchs Ausland unterhaltnen inneren Unruhen sehen, und darüber nachdenken, wie diese im allgemeinen können gestillt werden; zu diesem Endzweck glaubt er, können nun sanfte Mittel nicht mehr dienen, weil dadurch das Uebel immer mehr um sich greifen würde: er will daher das Direktorium zu starken Maafregeln dagegen auffordern. Escher sagt: das was uns Blattmann erzählt ist zum Theil im Widerspruch mit dem was uns Weber letzten Samstag erzählt hat: sollen nun wir untersuchen wer Recht hat? sollen wir, die das Ganze dieser Unruhen nicht übersehen, und ihre Verbindungen mit dem Auslande nur aus allgemeinen Sagen kennen, dem Direktorium, welches alles dieses offiziell und in seinem größten Umfang und Zusammenhang kennt, die Maafregeln vorschreiben, die es dagegen zu nehmen hat? Nein Bürger Repräsentanten, wir haben die Pflicht Gesetze zu machen, lasst uns, uns also hiermit beschäftigen, und um das Direktorium in den Fall zu setzen, auch Blattmanns Nachrichten zu benutzen, so fodere ich denselben auf, sie ungesäumt dem Direktorium mitzuscheiden, und übrigens begehre ich Tagesordnung. Carrard sagt, freilich soll nur das Direktorium Maafregeln gegen innere Unruhen nehmen, allein es ist auch Pflicht der Volksrepräsentanten ihre Missbilligung gegen solchen Aufruhr in welchem die öffentlichen Gewalten mishandelt wurden, an den Tag zu geben, um dem Volk zu zeigen, daß sie die Konstitution geschützt wissen wollen, und die Maafregeln des Direktoriums in dieser Rücksicht billigen, daher trage ich darauf an, das Direktorium einzuladen, mit Energie zur Unterdrückung dieser Unruhen zu Werke zu gehen. Herzog dankt Blattmann für diese Berichte und die öffentliche Mittheilung derselben: es sind nicht mehr Versierte, sondern Schurken, die diesen Aufruhr verursachen und unterhalten: Schurken, welche ausgerottet werden müssen: daher folge ich Carrards Antrag einer Einladung an das Direktorium. Blattmann glaubt es wäre gut wenn diese Ruhe in Schwyz herrschte, von der der Präsident spreche: er fragt, warum dann Weber nur bey Nacht und nur 2 Stunden in Schwyz zu bleiben sich wagte, wenn doch als

ke. dort so ruhig ist: er ist überzeugt, wenn nicht die schuldigen mit den Schuldigen unglücklich werden sollen, daß strenge Maasregeln erforderlich sind, und folgt also Carrard. Wyder folgt Carrard und sagt er sey froh, daß einige etwas unruhige Gegenden des Kantons Luzern mit Truppen überzogen worden seyen, nur die Nachsicht mit der man in den ersten Unruhen gegen die Anführer derselben zu Werke gieng, bewirkte diesen zweyten Aufruhr, der sehr schrecklich um sich greifen würde, wenn man nicht sogleich jene Gegenden mit Truppen belegt: denn schon wagt man in öffentlichen Wirthshäusern uns auszuspotten, und zu sagen, wir seyen lauter Dummköpfe, und unsere Versammlung sehe einer Maskerade von läppischen Gesichtern ähnlich! Erlacher dankt Blattmann für die Nachricht und Kuhn und Villiger für die öffentliche Behandlung derselben, die sie bewirkten: damit man wisse, daß nicht nur die ruhigen Gegenden Helvetiens Truppen haben müssen, sondern daß auch die Rebellenischen damit, und zwar vorzugswise besetzt werden sollen. In der Revoluzion zu Basel, an deren Spize ich war, wurde niemanden ein Haar gekrümmt, und doch haben wir Truppen, warum sollten denn diese unruhigen Gegenden keine haben? ich folge Carrard. — Nutzert dankt dem Direktorium, daß es Truppen nach Luzern sandte, aber tausendmal mehr würde er danken, wenn es schon früher Truppen in den Kanton Waldstätten gesandt hätte: denn man muß wirken wo die Quelle des Gifts liegt: er folgt Carrard und will eine Bothschaft an das Direktorium senden, wegen Execution des Pasfreglements, indem er letzthin in Basel war, und ihm kein Mensch einen Pasf abgesodert hat, und viele Fremde ohne Pasf ins Land hinein kommen. Koch ist sehr wieder alle gewaltfamen Maasregeln, aber eben so sehr ist er überzeugt, daß es jetzt Zeit ist dieselben zu nehmen, damit das Gift nicht noch weiter um sich greife, und die ruhigen Gegenden von den aufrührerischen verführt, oder gar gezwungen werden mit ihnen gemeinsame Sache zu machen: es geht ein Gericht, daß in den obersten Gewalten selbst Leute seyen, die eine neue Staatsumwälzung begünstigen; besonders auch um dieses Gericht zu widerlegen, und überhaupt zu zeigen, daß wir fest entschlossen sind die Constitution zu handhaben, sind wir zu der von Carrard vorgeschlagenen Einladung verpflichtet. Zimmerman begreift nicht wie jemand zu den vorgeschlagenen Maasregeln nicht bestimmen könne, wenn er das Vaterland wirklich liebt: er fordert daher schleunige Abstimmung. Deloës folgt ebenfalls Carrard. Weber sagt, er wolle keiner Rebellion das Wort sprechen, er glaubt auch, gelinde Mittel seien nicht immer zweitmässig; auch er will die Anführer der jetzigen Unruhen strafen, bittet aber daß man diesen jetzigen Aufstand nicht mit jener Widersehung gegen Annahme

der Constitution verwechsle, die man ebenfalls zu seiner größten Verwunderung mit dem Nahmen Rebellion belegen wolle, da es doch blos Beschützung der von den Vätern erhaltenen Freiheit war. Er folgt Eschers Antrag und will auch Carrards Motion folgen. Bösl er berichtet aus den Districten Altorf und Urselen, daß dieselben den Eid der neuen Verfassung geleistet haben und mit eben dem Feuer und der Hartnäigkeit nun zur Beschützung der Constitution bereit sind, mit der sie sich anfänglich dagegen gesetzt haben: er folgt Carrards Antrag. Secretan sagt, die Frage sey nicht ob wir uns selbst lieben, aber ob wir das Vaterland lieben: nun erschallen unsere Gebirge von dem Geschrei der Aufruhr, und wir Stellvertreter des Volks, sollten nicht unsre Gesinnungen der Regierung mittheilen, und Wiederherstellung der Ruhe, sie koste was sie wolle, sondern? was war denn die Freiheit der kleinen Kantone? sie gränzte an Anarchie! was würden sie seyn, wenn wir sie verlassen und einzeln stehen lassen wollten? das isolirteste, elendeste Völkchen der Erde! hier ist es also nicht blos darum zu thun, Blattmann mit seiner Nachricht an das Direktorium zu senden, sondern wir müssen die Nachricht selbst senden, und denselben auftragen, mit voller Kraft und Energie diese Unruhen zu dämpfen und ihre Urheber abschreckend zu strafen, damit die Sache der Freiheit siegend bleibe! Graf sagt, mit inniger Wehmuth müsse er anzeigen, daß auch im Kanton Sennis der Eid nicht allgemein geleistet wurde, und daß in vielen Gemeinden derselbes Unruhen ausgebrochen seyen: er folgt Carrard, und will nicht, daß die ruhigen Gegenden der unruhigen wegen immer mit Truppen beladen seyen: zugleich zeigt er an, daß 2000 Mann von den ruhigen Gegenden gegen die unruhigen marschiren, um dieselben wieder in die Ordnung zurückzubringen. Auf Nutzerts Antrag wird sogleich beinahe einmuthig erkannt, daß sich diese 2000 Mann und alle die ihnen folgen werden, uns Vaterland verdient gemacht haben!

Hüssi zeigt an, daß nun auch die Gemeinde Ness bei Sargans den Eid geleistet habe, und damit also der ganze Kanton Linth ohne Waffengewalt der Constitution geschworen habe. (Man klatscht.)

Mareacci zeigt an, daß auch in den italiänischen Kantonen einige Gemeinden nicht schwören wollen, und daß er ebenfalls überzeugt sey, daß nun starke Maasregeln nothwendig sind: er folgt daher Carrard. Gmür ist überzeugt, daß kein Mitglied der Versammlung nunmehr wider strenge Maasregeln seyn werde: er will, daß die Truppen sich nützlich ziehen, wo Unruhe ist, um diesenigen Gegenden endlich einmal befreyt zu lassen, welche die Constitution mit offnen Armen aufgenommen haben. Schlumpf bestätigt ganz Grafs Nachrichten und hofft die 2000 ausmarschirten Landleute, werden bald

die Ruhe in den unruhigen Gegenden wieder herstellen. Carrards und Nüzet Anträge werden beynah einmuthig angenommen. — Nüzet will nun noch eine dritte Einladung an das Direktorium senden, daß die Statthalter und andere konstituirten Gewalten in Zukunft an ihrem Posten bleiben, und nicht nur für ihre Völge besorgt seyn sollen, indem auch wir, im Fall der Noth unsre Völge ruhig für die Konstitution hergeben würden. (Man murrt und lacht.) Zimmern man fodert Tagesordnung, weil wir durch solche Beschlüsse zu sehr in die vollziehende Gewalt eingreifen. Weber zeigt an, daß das Direktorium schon Ermahnungen an die konstituirten Authoritäten des Kantons Waldstätten habe ergehen lassen. Man geht zur Tagesordnung.

Wyder fodert, daß Gmurs Antrag ebenfalls abgemehrt werde. Kuhn sagt, die gegenwärtige Lage Helvetiens, und die Gefahr eines Kriegs mit Österreich erlaubt durchaus nicht, daß die Truppen nur nach Maasgab des Patriotismus der Dörfer verlegt werden, indem sie das ganze Vaterland beschützen werden, daher fodere ich Tagesordnung. Man geht zur Tagesordnung.

Ummann zeigt an, daß der Kanton Thurgau freudig den Eid geleistet habe, und daß an Längen und Freudenfesten die 2 Tage lang dauerten, nicht die geringste Unordnung vorgefallen sey. (Man klatscht.)

Näf zeigt an, daß im Kanton Zürich der Eid allgemein mit der größten Freude und Feierlichkeit geleistet worden sey. (Man klatscht.)

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Komitee.

Senat, 3. September.

Usteli: Ich habe über die am Sonnabend vorgelegte Bittschrift von 900 lemanischen Bürgern, dem Senat einige Anzeichen mitzutheilen, die ihm unmöglich gleichgültig seyn können. Bei Durchgehung der Unterschriften, habe ich verschiedenen derselben Bemerkungen beigefügt gefunden, die man durchgestrichen hat, während die Namen stehen blieben; diese Bemerkungen lassen sich noch entziffern; sie enthalten die Erklärung, daß ihre Verfasser zwar der Bittschrift im allgemeinen, aber nicht der verlangten Theilung der Gemeindgüter unter Gemeindbürger und Insassen, bestimmen; man hat von der Achtung gesprochen, welche die Abgeordneten einer so ansehnlichen Zahl von Bürgern verdienen; wenn sie selbst für ihre Committenten nicht größere Achtung tragen, und sich erlauben ihre Bemerkungen, sobald sie ihnen missfallen, weg zu streichen — so weiß ich nicht, welche Achtung man ihnen schuldig seyn könnte. Meine zweite, wichtigere Bemerkung ist folgende: in dem zu Lausanne herauskommenden Blatte le Régulateur No. 24. finde ich unter der Aufschrift: einer von 900

Unterschriften begleitet dem Senat vorgelegten Petition, diejenige von welcher die Res de ist, abgedruckt, jedoch mit Einschaltung zweier Stellen, die sich in der dem Senat vorgelegten Petition nicht finden. In der einen derselben wird erklärt, „daß wenn die Resolution des grossen Raths über die Municipalitäten zum Gesetz werden sollte, die Unterzeichneten sich der Vollziehung dieses Gesetzes in ihren Gemeinden aus allen Kräften widersetzen würden;“ in der zten „wird feierlich protestirt, gegen jeden gesetzlichen Beschuß, welcher die suspendierte Zahlung von Zehenden, Bodenzinsen und anderen Feudalabgaben, wieder verordnen, oder eine Lastaufwendung derselben begehrn würde.“ Wenn solche, alle gezielte Ordnung von Grund aus zerstörende Ausserungen uns wären vorgelesen worden, so bedarf es keiner Bemerkung daß sie mit allgemeinem Abscheu waren zurückgestossen worden, und daß an die Ehre der Sitzung Niemand gebacht hätte. Nun aber wird das Publikum glauben, der Senat habe den Ueberbringern einer solchen Petition die Ehre der Sitzung gestattet; darüber muß es aufgeklärt werden; ich verlange daß die beiden von mir gemachten Bemerkungen in unser Protokoll aufgenommen und im officiellen Blatte abgedruckt werden. — Ich erlaube mir noch den Senat bei dieser Gelegenheit zu ersuchen, mit der Ehre der Sitzung künftig etwas behutsamer zu verfahren; obgleich ich nicht glaube, daß diese Ehre, wann sie nach einer halbstündigen Debatte ertheilt wird — noch sehr groß sey, so könnte sie doch durch Ertheilung an Personen wie die vom letzten Sonnabend waren, noch mehr entehrt werden. Man hat dieselben Repräsentanten einer ansehnlichen Zahl Bürger genannt; ich kenne keine Repräsentanten als welche die Konstitution bestimmt; und Leute, die wie die Abgeordneten am Sonnabend handeln, und, wie sie thaten mit Petitionen und bogensreichen Unterschriften ein schändliches Spiel treiben, nenne ich weder Patrioten, noch Repräsentanten; ich nenne sie Intriganten.

Muret versichert, zum Beweis daß er sich an keine Partei halte, er habe gerade die nämliche Motion, welche Usteli gemacht hat, schon ehe dieser das Wort verlangte, auch machen wollen; er stimmt ihm bei, und will daß der Senat die vorgeschlagne Anzeige auch in's Bulletin de Lausanne einrücken lasse. Kubli läßt zwar den gemachten Bemerkungen alle Gerechtigkeit widerfahren; indeß wenn Bitten oder Vorstellungen von einigen hundert Bürgern gemacht werden, und wir den Deputirten nur alsdann Ehrenszug gestatten wollen, wenn uns die Bitten gefallen — so müßten die Leute sehr lange stehen und warten, bis wir darüber abgeschlossen haben; er glaubt es werde nicht sehr influenciren, wenn man jemanden schon sogenannt heisse, dadurch werden die Bitten noch

nicht gut geheißen — Die Gestattung der Ehre der Sitzung; sey eine bloße Achtungs- und Freundschaftsbezeugung, die freilich unter den alten Regierungen selten war, wo man wenigstens vierzigjährige Perücken haben mußte um darauf Anspruch machen zu können; aber das hat nun aufgehört — Er will also zur Tagesordnung übergehen. Fornerod kann dieser letzter Meinung nicht beipflichten; er erinnert daran, daß er schon am Sonnabend sich der Ehre der Sitzung widersezt hat, weil selbst die vorgelegte Petition ein constitutionswidriges Verlangen enthielt — Er will einen Auszug unsers Protocolls ans Direktorium senden, um ihn durch dasselbe offiziell bekannt machen zu lassen. Crauer meint, wir haben den Ueberbrügern einer Petition die Ehre der Sitzung gestattet, welche von der erwähnten Zeitungspetition verschieden ist; um die letztere brauchen wir uns nicht zu kümmern; er will also zur Tagesordnung schreiten. Meyer v. Arb. findet die Einrückung von Usteris Besmerkungen nothwendig. Ruepp findet auch die Petition verachtungswürdig, und da sie wahrscheinlich von den Petitionairs zum Druck befördert worden, Missfallen verdienend; er will, die ihnen ertheilte Ehre der Sitzung soll aufgehoben seyn (man lacht). Fuchs stimmt Usteri und Muret bei. Mittelholzer ebenfalls; der Senat könne unmöglich die Sache gleichgültig ansehen. Reding ist gleicher Meinung. Münger ist einerseits von einer vorgegangnen Verfälschung gar nicht überzeugt; die Unterschriebenen können selbst ihre Bemerkungen wieder ausgestrichen haben. — In der Petition sieht er nichts Gefährliches; sie ist ziemlich constitutionell; das Volk wird sich immer mehr an die Constitution halten; er verlangt also Tagesordnung. Lüthi v. Langn. ist eben dieser Meinung; wenn eine Verfälschung erwiesen werden kann, so soll man den Urheber rechtlich belangen, widrigensfalls aber gar nicht davon reden; wie beurtheilen nur was uns vorgelegt wird, und nicht was in Zeitungen, die überhaupt so schlechte Dinger sind, steht. Bay bittet zu beherzigen, daß ohne Gehorsam für die Gesetze, und Achtung für die ersten Autoritäten der Republik, sich weder Ruhe noch Ordnung denken läßt; wenn dieses seine Richtigkeit hat, so fragt er: ob man zu Aeußerungen wie sie in den zwei angegebenen Stellen sich finden, die eine öffentliche Anklage und Biliplenz des großen Raethes und Aufruf zum Ungehorsam gegen die Gesetze enthalten? stillschweigen könne. Würde und Pflicht fordern den Senat auf, dem Direktorio zu gebühren der Abhandlung davon Anzeige zu machen. Augustini ist Fornerods Meinung; er findet, wenn die Petition wirklich verfälscht ist, so haben die Verfälscher mit dem Senat ein strafwürdiges Spiel getrieben. Ochsler sieht die im Regenerateur abgedruckte Petition für ein Falsum an; und will das Direktorium

einladen, den Herausgeber des Blattes zur Verantwortung zu ziehen; dieser (Reymond) scheine auch wirklich selbst einer der unterschriebenen Petitionärs zu seyn. Genhard will ins Bulletin einrücken lassen: Der Senat sey auf Usteris Antrag über die im Regenerateur abgedruckte Petition, mit Verachtung zur Tagesordnung übergegangen, weil dieselbe verfälscht sey; alsdann könne Reymond sich an die Verfasser halten. Laflécher glaubt, durch diese lange Discussion gebe man der Sache zu grosse Wichtigkeit; er will ganz einfach die verlangte Anzeige ins Bulletin von Lausanne einrücken lassen. Müller findet nothwendig, daß das auch im deutschen Amtsblatte geschehe. —

Die Einrückung der Angabe ins Bulletin — und die Uebersendung des Blattes vom Regenerateur ans Direktorium, werden nun durch Stimmenmehrheit beschlossen.

Muret widersezt sich jdem letzteren Beschlus; es hätte darüber eine besondere Discussion müssen eröffnet werden und wir könnten niemals denunciren. Laflécher hält auch den 2ten Schluß für durchaus unschicklich. Usteri vertheidigt ihn; es ist keine Denunciation, sondern eine bloße Mittheilung und Bekanntmachung ans Direktorium, um die es zu thun ist. Crauer will den 2ten Beschlus als konstitutionswidrig zurückgenommen wissen; der Senat habe weder Initiative für Dekrete, noch viel weniger könnte er Anklager seyn. Reding stimmt Usteri bei. Baucher will Tagesordnung über das Verlangen der Rücknahme des Beschlusses; es sey ganz ungeziemend, wann ein Beschlus mit grosser Stimmenmehrheit genommen worden, daß alsdann die, denen er nicht gefällt, auf seine Rücknahme antragen. Genhard ist gleicher Meinung. Lüthi v. Sol. schlägt folgende Redaction vor: „Auf den Antrag eines Mitglieds — beschließt der Senat erstens: Die N. 24. des Regenerateur dem Direktorium zuzusenden; zweitens dasselbe aufzusodern in das Bulletin officiel de Lausanne einrücken zu lassen, daß die in jenem Blatt abgedruckte Petition, von der dem Senat vorgelegten verschieden ist.“ Diese Auffassung wird angenommen.

Die Discussion über den die Einrichtung der Municipalitäten betreffenden Beschlus wird eröffnet. Häfelin verwirft den Beschlus, weil dadurch die allgemeinen Bürgerversammlungen zu sehr erleichtert würden, und weil, ehe die Municipalitäten können errichtet werden, ein Gesetz über die Art wie man Gemeindsbürger werden kann, nothwendig sey.

(Die Fortsetzung Morgen Freitags.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Hundert drei und funfzigstes Stück.

Drittes Quartal.

Zürich, Freitags den 28. September 1798.

Gesetzgebung.

Senat 3. September.

(Fortsetzung.)

Meyer v. Arb. dankt der Commission, die in ihrem Bericht (S. Republikaner S. 519.) so viele, selbst konstitutionswidrige Fehler gefunden hat, daß er sich billig wundert, wie sie dennoch zur Annahme rathe konnte. Im Allgemeinen findet er das Projekt, das beinahe so groß wie die Konstitution ist, viel zu weitläufig; dies und die zahlreichen Fehler bestimmten ihn zur Verwerfung; er tadelt noch besonders, daß zufolge dem 16. J. die Secretarien von den Verwaltungskammern abgesetzt werden; daß im 64. und 65. J. von Prokuratoren die Rede ist; daß nach dem 77. J. die Statthalter den Verhandlungen der Municipalitäten beiwohnen sollen; — daß überhaupt die Municipalbeamten nach dem Entwurf nur Schattenbilder sind, den Verwaltungskammern gerade so unterworfen, wie ehemals die Gemeindsvorgesetzten es den Oberbögten waren. Auch glaubt er, sollten die Municipalbeamte bezahlt werden; sie brauchen so zahlreich nicht zu seyn, als das Projekt will und es bedarf keiner Gemeindskammern. Bay hat bei der Commission, unerachtet der vielen Fehler, dennoch seine Meinung derjenigen der übrigen Mitglieder untergeordnet und zur Annahme gerathen; seither haben lähere Untersuchung und Nachdenken ihn umgestimmt; er muß nun zur Verwerfung stimmen. Die gegenwärtigen Municipalitäten scheinen ihm gut eingerichtet zu seyn, weil sich keine Klagen gegen dieselben erheben; wann sie also den Bedürfnissen und Wünschen des Volks entsprechen, so sollte man den neuen Plan, ihrer Einrichtung anpassen. Er wünscht, daß das Direktorium eingeladen werde, über die Einrichtung der vorhandenen Municipalitäten Erkundigung einzuziehen und alsdann einen neuen einfachern Plan, der Gesetzgebung zur Genehmigung einzufinden; um den Unterschied zwischen Bürger und Insassen so viel möglich zu heben, will er diese nach zweijährigem Aufenthalt in einer Gemeinde, durch leichtes Einkaufsgeld Bürger werden lassen. Hornero d ver-

wirft den Beschluss ebenfalls; er will weder zwei Classen von Bürgern, noch zwei Municipalitäten; er findet, die Commission habe die Mängel, die sie zwar angezeigt hat, beschönigt, und wundert sich sehr wie sie zur Annahme eines konstitutionswidrigen, der Freiheit und Gleichheit zuwiderlaufenden, unbegreiflichen und unvollführbaren Gesetzes (loi inconstitutionnelle, contraire à la liberté et à l'égalité, intelligible et inexécutable) habe rathe können. Er will, man soll es verwerfen, ohne weitere kostbare Zeit darüber zu verlieren; er will einen neuen, einfachen Entwurf in 10 oder 12 Artikeln; die Gemeindsgüter soll man unter die Gemeindsbürger theilen, mit Vorbehalt dessen was für Erhaltung der Polizei notwendig ist. Stammen u. a. wollen zum Stimmenmehr schreiten. Mittelholzer widersteht sich; er findet die Fortsetzung der Discussion zu weiterer Aufklärung des Gegenstandes wichtig. Enhard spricht gegen den Beschluss. Hoch ebenfalls; er glaubt, die Gemeinden, so noch keine Municipalitäten haben, können sich indeß wie die übrigen provisorische wählen. Mittelholzer kann, so dringend die Sache auch seyn mag, dennoch einen Beschluss von 177 Art. in welchem 33 tadelhafte sind, unmöglich annehmen; lieber will er in einem Monat, ein einfacheres, begreiflicheres und ländlicheres Dekret erhalten. Er will nicht zwei Gewalten in den Municipalitäten neben einander haben; er will den Municipalbeamten eine angemessene Entschädigung geben; die Bestimmung der Art der Administration der Gemeindsgüter, will er ganz den Eigentümern derselben oder den Gemeindbürgern überlassen; so fällt dann der schwierige Unterschied zwischen Bürgern und Insassen weg; auch will er bei den Wahlen offnes Mehr. Kubli bemerkte, daß Resolution und Rapport heute schon so zerhauen worden, daß er sich nicht getraut für sie zu sprechen; indeß glaubte die Commission, daß wir noch lange nicht im Fall seyn dürfien, ein gebrechloses Gesetz über die Municipalitäten zu machen und in Erwartung, daß durch Erfahrung und nachfolgende Beschlüsse das gegenwärtige vervollkommen werden könnte, hat sie zur Annahme gerathen.

Die Fehler sind im Grunde doch so bedeutend nicht, als man sie ißt darzustellen beliebt; weil aber die allgemeine Stimme gegen den Beschlusß ist, so wünscht er in einer neuen Redaktion den Grundsatz angenommen zu sehen, welchen Mittelholzer aufgestellt hat, daß nemlich jede Gemeinde mit ihrem Gemeindgut nach Belieben schalten und walten könne; dadurch werde immer die beste Administration erhalten werden. Münger verwirft besonders darum, weil er die ersten Munizipalbeamten nicht unbesoldet und niedrigen Bestechungen ausgesetzt lassen will. Müller findet, daß in dem Beschlusß gar keine Rücksicht auf die kleinen Gemeinden, die nur 20 — 30 Bürger stark sind, genommen ist, sonst würden weder ein solches Heer von Beamten vorgeschrieben, noch die Geschwisterkinder ausgeschlossen seyn. Der Gemeindkammer findet er zu viel Gewalt eingeräumt; er stimmt übrigens Mittelholzer bei; wenigstens in den Dorfgemeinden werde die Gemeindkammer sehr überflüssig seyn. Laflechere verkennt das Eadelhafte in dem Beschlusse nicht, glaubt aber dennoch, er sei so gut als er unter den Umständen seyn konnte. Wenn man auf die Natur der Gemeindsbürgerrechte zurückgeht, so findet man, daß sie sich auf Anteil an Gemeindgütern gründeten, welcher durch mit gemeinschaftlicher Arbeit urbar gemachtes Land erhalten ward; dieses Guth ist in der Folge verschiedentlich von seinen wahren Eigenthümern verwaltet und benutzt worden; man soll nun den Insassen, die nicht Miteigenthümer sind, die Mittel erleichtern, durch die sie Miteigenthümer werden können; man soll die zu grosse Ansäufung von Gemeindgütern verhindern; Wälder und Berge beeigenschaften sich dazu sehr gut; andere Besitzungen nicht. In der Überzeugung, daß ein neuer Beschlusß vollkommner seyn, und den Unterschied zwischen Bürgern und Insassen aufheben wird, verwirft er den gegenwärtigen. Stammann verwirft ebenfalls. Baucher meint, der Plan sei viel zu complicit; die Dorfbewohner müßten, um ihn zu begreifen erst ein Jahr in die Schule gehen; auch dann würden sie noch wenig davon verstehen, wie der grosse Rath selbst ihn wohl nicht verstehe. Er auser spricht mit Hingigkeit dagegen; dem 13ten Art. der Konstitution wider, werden durch den Beschlusß Bürgerkorporationen neu bestätigt, die ausschließlichen Bürgerrechte verewigt oder doch verlängert. Der leidige Geist der Zünfte und Innungen, scheine über den Häuptern der Commission des grossen Rathes geschweift zu haben; gesäusstlich habe man die gehässigen Namen von Hintersassen u. s. w. beibehalten. Die Munizipalbeamten sollen zu ihrer Entschädigung, den Dank der Bürger haben. Das wäre possierlich! es scheine als wolle man sie zum Besten haben — ob dann nicht jedes Amt gleich Bürgerpflicht sey, und seine gewissenhafte Erfüllung den Dank der Nation verdiene?

er verwirft also den Beschlusß. Fuchs ebenfalls. Muret findet bei der Munizipalitätseinrichtung sollen zwei Grundsätze beobachtet werden; erstens: jedes Helvetier hat das Bürgerrecht in ganz Helvetien; zweitens, die Gemeindgüter gehören ausschließlich den bisherigen Gemeindbürgern; der letzte Grundsatz muß indeß dem ersten untergeordnet seyn; und da er diese Grundsätze in der Resolution nicht hinlänglich beobachtet findet, so verwirft er sie.

Eine Petition gegen eben diese Resolution, aus dem Kanton Leman, wird verlesen.

Usteri will sich, da jedermann zur Verwerfung gestimmt ist, keineswegs zum Vertheidiger der Resolution aufwerfen; er glaubt auch, und in dem Rapport der Commission ist es gesagt worden: man wird eine bessere und vollkommene Munizipalitätseinrichtung erhalten, wenn man abwarten will, bis erst verschiedene noch mangelnde wichtige Gesetze gegeben sind; aber noch vor wenigen Wochen schreibt alles nach einer schnellen und ungesäumten gesetzlichen Munizipalitätseinrichtung; wollte man eine solche ißt haben, so mußte sie der gegenwärtigen, wenn auch noch so unvollkommenen Lage der Dinge angepaßt werden; die Munizipalitätseinrichtung ist kein Codex von bürgerlichen Gesetzen; sie ist ein Reglement oder eine Form, die den bestehenden Gesetzen angepaßt werden muß; man hat also sehr unnöthigerweise von Inkonsitutionalität u. dgl. gesprochen; auch ist es sehr sonderbar, daß man die Ausführlichkeit und Größe der Resolution zu einem Verwerfungsgrund machen will; — indeß vereinigt er sich nun auch zur Verwerfung. Augustini tadeln noch besonders den 62 Art. der Resolution. Sie wird einstimmig verworfen.

(Nachmittags 4 Uhr.)

Der Beschlusß, „welcher das Direktorium einlaßt, gegen alle Rebellen und Unruhestifter in ganz Helvetien die schleunigsten, strengsten und zweckmäßigen Maßregeln zu ergreifen und den Gesetzen durch alle zweckmäßigen Mittel Gehorsam und Obedient zu verschaffen,“ wird angenommen.

Der Beschlusß, welcher das Direktorium auffordert, die genaue Beobachtung des Gesetzes vom 21 Juli, die Pässe betreffend, allen öffentlichen Beamten unter Verantwortlichkeit aufzutragen, wird verlesen.

Usteri findet es sehr sonderbar, wenn wir auf diese Art anfangen wollten, unsere Gesetze doppelt zu geben; erst das Gesetz, und dann einen Monat nachher eine Einladung ans Direktorium, das Gesetz handhaben zu lassen; wenigstens müßte man doch erst wissen, ob das Gesetz nicht beobachtet wird. Allein das Direktorium ist für die Vollziehung aller Gesetze verantwortlich; seine Verantwortlichkeit würde durch solche Einladungen nicht vermehrt, sondern vielmehr

vermindert werden; er will also den Beschluss als sehr überflüssig verworfen. Lüthi v. Sol. findet den Beschluss nicht nur überflüssig, sondern auch zweckwidrig. Der Beschluss über die Pässe ward zu einer Zeit abgefaßt, als unsere Lage zu der fränkischen Armee in Helvetien, noch nicht durch den Allianztraktat fest gesetzt und unsere Unabhängigkeit noch nicht durch denselben anerkannt war; nun hätte der grosse Rath den ältern Beschluss als constitutionswidrig aufheben und einen neuen abschaffen sollen. Külli will den Beschluss nicht als constitutionswidrig, wohl aber als überflüssig verworfen. Tornierod stimmt Lüthi bei. Berthollet will den Beschluss, da er eine bloße Einladung enthält, annehmen. Er wird beinahe einmütig verworfen.

Juli er erhält für 6 Wochen Urlaub.

Grosser Rath, 4. September.

Bässler begeht ehrenvolle Meldung für die Geistlichkeit des ehemaligen Kantons Uri, welche viel zur ruhigen Eidleistung beigetragen hat. Es wird nichts hierüber entschieden.

Hüssi, im Namen der Finanzcommission, legt einen Entwurf über das Rechnungswesen und die Verantwortlichkeit in Rücksicht der Finanzen der Republik vor. Carrard macht auf die Dringlichkeit dieses Gegenstandes und auf die östern Einladungen des Direktoriums hierüber aufmerksam und fodert also Dringlichkeitserklärung. Cartier begeht, daß dieser lange Rapport, den er nicht recht verstanden habe, 6 Tag auf dem Bureau zur Untersuchung liegen bleibe. Schlumpf will einen Mittelweg gehen und daher 3 Tag zur näheren Untersuchung gestatten. Zimmermann und Deloës folgen Schlumpf, dessen Antrag angenommen wird.

Da der Senat den Beschluss einer Einladung an das Direktorium, das Passreglement in Ausübung zu bringen, verworfen hat, so fodert Nuzet eine neue Redaktion dieses Beschlusses. Wyder folgt. Escher sagt, er habe nachgefragt, warum der Senat diese Einladung verworfen habe, und vernommen, daß da der Beschluss über das Passreglement erst seit wann 8 Tagen zum Gesetz geworden sey, man noch nicht vom Direktorium fodern könne, daß nun schon alle Gränen Helvetiens mit Passbüroaux besetzt seyen, und man dem Direktorium etwas mehr Zeit lassen müsse, unsre Gesetze in Ausübung zu bringen; daher fodert er Tagesordnung über Nuzets Antrag. Nuzet beharrt, indem er glaubt in 10 Tagen sey ein solches Gesetz sehr leicht bekannt zu machen. Zimmermann unterstützt Eschers Antrag und fodert, daß man das Direktorium nicht immer beunruhige. Erdösch glaubt, das Passreglement sey unvollständig und will dasselbe verbessern. Billeter folgt Nuzet. Kuhn folgt Eschers, will aber das Direktorium

einladen, gegen Emissarien und gegen aufrührerische Schriften strenge Maßregeln zu nehmen. Herzog bezeugt, daß die österreichischen Gränen von den Franken gut bewacht werden, folgt aber übrigens Kuhn. Hüssi und Zimmermann folgen Kuhn. Man geht über Nuzets Antrag zur Tagesordnung und nimmt dagegen Kuhns Antrag an.

Herzog von Münster begeht, daß für die Mitglieder des grossen Raths besondere Pässe gemacht werden. Angenommen.

Erlacher will, daß Wyder aufgefodert werde, die gestern gemachten Anzeigen wegen der Beschimpfung des grossen Raths, an die Gerichte als Klage zu bringen. Angenommen.

Kulli begeht Niedersetzung einer neuen Kommission wegen dem vom Senat verworfenen Munizipalitätsbeschluß. Desch fodert Entscheid ob die Abgaben von den Gemeinden oder vom Staat unterhalten werden müssen, weil dieses auf Einrichtung der Munizipalitäten Einfluß habe. Koch begeht, daß Desch dieser Kommission beigewandt werde. Zimmermann fodert über den Antrag von Desch Tagesordnung, weil man diese Frage noch nicht entscheiden könne. Der verworfene Beschluss wird der Kommission zugewiesen und diese Desch beigesetzt.

B. Lampert von Willisau im Kanton Luzern zeigt an, daß er im Entlibuch ein Stück Land gekauft habe, und daß nun dieser Kauf nicht ratifiziert werde, weil er kein Gemeindesgenosß ist. Külli fodert Verweisung an den Justizminister. Carrard folgt. Zihlmann fodert Tagesordnung, weil ein solcher Kauf der Konstitution zufolge gültig sey. Die Bitschrift wird dem Justizminister zugewiesen.

Das Direktorium übersendet eine Bittschrift von der 4ten Kompanie des ersten Dragonerregiments des Kantons Bern, die wegen erlittener Plünderei 9782 Kronen, 9 Batzen und 2 Kreuzer Entschädigung fodert. Kuhn fodert Tagesordnung weil man nicht in solche Forderungen eingehen könne. Grafenried bezeugt, daß diese Dragoner in Neuenek wirklich sehr patriotisch gehandelt haben, und beym ersten Aufblitc der Franken geflohen seyen, so daß weder Ross noch Mann irgend einen Schaden davon getragen haben, er bedauert, daß diese guten Patrioten nachher nach ihrer Flucht in Bern den Husaren, die ihren Patriotismus nicht erkennen wollten, in die Hände fielen. (Man lacht.) Erlacher will nicht, daß man diese Dragoner auslache, weil es sehr braf war, daß sie nicht gegen die Franken fechten wollten. (Man lacht noch mehr.) Man geht zur Tagesordnung.

Einige Gemeinden des Kantons Luzern begehren Schonung mit dem Salpeterausfieden, wegen der erforderlichen Holzversparnis. Sekretan fodert Verweisung an das Kriegsministerium. GySENDÖRFER

will die Sache dem Direktorium zuweisen. Hüssi begeht Niedersezung einer Kommission. Vigi will, daß die Salpetersiedler alles was sie bedürfen, bezahlen. Kuhn folgt Hüssi und empfiehlt die hierüber vorhandenen Bernerordnungen. Secretan beharrt, wegen den gegenwärtigen Zeitumständen. De loes folgt Hüssi wegen der Beschwerlichkeit der Salpetergräber. Kuhn beharrt. Rubbi folgt. Die Kommission wird angenommen und in dieselbe geordnet, Escher, GySENDÖRFER, De loes, Gmür und Rubbi.

Einige Gemeinden im Kanton Leman bitten um Erlaubnis ihren Wahlmännern nur 12 statt 20 Franken Taggeld geben zu dürfen, indem sie schon vor dem hierüber ergangnen Dekret sich mit ihren Wahlmännern verstanden haben. De loes glaubt man soll zur Tagesordnung gehen, weil diese Gemeinden schon Präliminarverfügungen getroffen hatten: Der Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Wangen, Distrikt Willisau macht Einwendungen gegen ihre Vertheilung in 2 Distrikte. Wyder fordert Verweisung an die Luzernische Distrikteintheilungskommission. Hecht folgt. Carrard folgt auch. Koch begeht Verweisung an die allgemeine Eintheilungskommission. Wyder beharrt, weil einige Ungewissheit in der getroffnen Eintheilung herrscht. Dieser Antrag wird angenommen und der ehemaligen Kommission noch Hecht und Bläss beygeordnet.

Die Gemeinden Thunstätten und Bözberg begehren mit Obligationen aus deren Interesse sie bisher ihre Gemeindsausgaben zahlten, die jetzigen Führerequisitionen und starken Truppeneinquartierungen zahlen zu dürfen; auf Wyders Antrag wird die Bitte genehmigt.

Der Regierungsstatthalter von Lausanne stellt einige Fragen von dem Distriktsgericht Mendris über die Hintersassen und Bürgerrechte, mit. Koch glaubt die Konstitution sey hierüber so deutlich, daß man zur Tagesordnung gehen müsse. Hüssi fordert Verweisung an die Bürgerrechtskommission. Secretan folgt Hüssi, weil diese Kommissionen ehestens rapportiren werden. Koch begeht nun Verweisung an die Fremdenkommission. Muzet folgt Koch. Hüssi begeht Verweisung an diese beyden Kommissionen. Angenommen.

Die Gemeinde Stabio im Distrikt Mendris bittet für Schutz ihrer Gemeinderechte gegen ihre Hintersassen. Hüssi fordert Tagesordnung, weil man über die Bitte der Hintersassen dieser Gemeinde auch zur Tagesordnung gieng. Koch folgt will aber der Tagesordnung den Beweigrund der Unvergleichlichkeit des Eigentums beifügen. Zimmermann folgt: der letzte Antrag wird angenommen.

Die Gemeind Indimini im Kanton Lugano begeht Niedersezung einer Friedensrichter, und macht Bemerkungen über die Distrikteintheilung. Marcacci fordert Verweisung an die beiden hierüber niedergesetzten Kommissionen. Pozzi folgt und bittet, daß die Distrikte nicht verbündigt werden. Marcaccis Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Askona im Canton Lugano bittet, daß ihre Schulanstalten die von ihren eigenen Gemeindsgenossen errichtet wurden, als Gemeindsgut beibehalten werden und wünscht, daß dieselben ausgedehnt und zu Nationalsschulen gemacht werden mögen. Pellegrini begreift nicht wie diese Gemeinde in Unruhe über ihr Eigenthumsrecht seyn könne. Wyder folgt in Rücksicht der ersten Bitte; in Rücksicht der zweiten aber fordert er Verweisung an den Minister der Erziehung. Secretan folgt Pellegrini und will der Tagesordnung beifügen, daß die Gemeinde ihre Eigenthumsschulen selbst ausdehnen könne. Muzet folgt Secretan und will gerne der Gemeinde gestatten aus ihren Schulen, ohne Kosten des Staats, ein Nationalinstitut zu errichten. Marcacci folgt Wyder. Pellegrinis Antrag wird angenommen.

Der Distriktsstatthalter von Lenzburg begeht Abschrift der Bittschrift der Gemeinden Meisterschwanden und Tannwyl, die, wie er vernommen habe, falsche Angaben gegen ihn enthalte. Zimmerman fordert Tagesordnung. Koch bemerkt, daß dieses die zweite Bittschrift sey, welche sich gegen die Angaben dieser beiden Gemeinden erhebt, und da dieses von den widrigsten Folgen seyn kann, wenn uns falsche Bittschriften zukommen, so fordert er Verweisung an das Direktorium. Zimmerman beharrt und will allenfalls den Gegenstand, der Kommission wegen falschen Bittschriften, zuweisen. Akermann folgt Zimmerman. Kuhn folgt auch, wünscht aber, daß die Bittschriften überhaupt immer so lange zurückgehalten werden, bis die Gegenstände über die sie abgefaßt sind, an der Tagesordnung stehen. Zimmermanns Anträge werden angenommen.

Das Direktorium übersendet eine Bittschrift der Gemeinde Ottigen, die ein Stück Land an der Ware urbar zu machen wünscht, welches aber der Regierung gehört. Cartier fordert Niedersezung einer Kommission über das Allgemeine dieses Gegenstandes. Desch folgt: der Antrag wird angenommen, und in die Kommission geordnet: Kuhn, Pellegrini, Akermann, Cartier und Desch.

(Die Fortsetzung folgt im 154 Stuf.)

Der schweizerische Republikauer.

Hundert vier und füzigstes Stück.

Gesetzgebung.

Grosser Rath 4. September.
(Fortsetzung.)

Bässler erneuert seinen im Anfang der Sitzung gemachten Antrag wegen einer Ehrenmeldung für die Geistlichkeit des vormaligen Kantons Uri. Zimmermann fodert Tagesordnung, weil man erst Bericht vom Direktorium über die ganze Eidesleistung abzuwarten habe, und dann vielleicht in Fall komme, ausgedehntere Ehrenmeldungen zu dekretiren — Alles ruft zum Abstimmen. Nutzert fodert das Wort — man ruft noch stärker zum Stimmenmehr — Nutzert erhebt seine Stimme im gleichen Grad — grosser Kerm — der Präsident bedeckt sich — es entsteht so gleich Ruhe: das Abstimmen wird durch die Mehrheit gefodert, und der Gegenstand wird vertaget.

Senat, 4. September.

Usteri und Devey legen im Namen einer Kommission folgende Modifikation der Erwählungsart der Kommissionen vor, die angenommen wird.

„Der Weibel soll, so oft eine Kommission zu erkennen ist, jedem Mitglied einen Zettel austheilen, auf welchen dasselbe, so viele Namen als Mitglieder die Kommission haben soll, aufzeichnet; zu gleicher Zeit trägt der Weibel die gedruckte Liste aller Mitglieder herum, um diesenjenigen, die es nothig fänden, davon Einsicht nehmen zu lassen. Der Weibel zieht die beschriebnen Blätter ein, sammelt sie in einem besckten Gefasse und übergiebt sie den Stimmzählern, die dann auf einer gedruckten Namensliste aller Senatoren, die einzelnen Stimmen hinzeichnen und nachher das Zählungsgeschäft vornehmen.“

Auf diese Art, fügt die Kommission hinzu, werden die Stimmen freyer nach eines jeden Ueberzeugung gegeben werden, ohne daß man sich, wie das bei der Circulation der Listen leicht geschieht, durch die vorhergegangenen Stimmen leiten läßt. Dadurch werden auch die Deliberationen nicht unterbrochen, und das angenommene Reglement nicht verletzt, indem die gedruckten Namenslisten ihrer Bestimmung gemäß angewandt werden.

Bay und Laflechere berichten im Namen einer Kommission über den Beschluss, der die Einrichtung einer Militärlegion enthält. Die Kommission rath nun einstimmig zur Annahme, und Laflechere erklärt, daß er sich mit der Majorität vereinigt hat, aus Gründen der Dringlichkeit, und weil er glaubt, das Fehlerhafte des Projektes werde theils durch nach-

folgende Beschlüsse, theils durch die Freiheit die dem Direktorio bei den zu treffenden Einrichtungen gelassen ist, verbessert werden können — Der Beschluss wird angenommen.

Barraß berichtet im Namen einer Kommission über den Beschluss, der die Anzahl Mitglieder bestimmt, welche beisammen seyn soll, wann es um Anklage eines Mitglieds der Räthe oder des Direktoriums zu thun ist. Die Majorität rath zur Verwerfung; sie glaubt, es soll kein besonderes Gesetz für diese Fälle gegeben werden; die Räthe sollen immer so vollständig wie möglich beisammen seyn; ein schon bestehendes Gesetz erheischt zu allen Berathungen die Gegenwart von wenigstens einem Mitglied über die Hälfte; diese soll ohne Ausnahme hinreichen; die vorgeschlagne Resolution — würde die Freiheit der Mitglieder, dazu noch auf eine ungleiche Weise — beeinträchtigen.

Küthi v. Sol. fügt hinzu, die Kommission wolle eigentlich nicht sagen, daß die Räthe immer komplet seyn sollten, sondern nur, daß ohne Urlaub zu erhalten, sich kein Mitglied entfernen, und daß man in Ertheilung von Urlauben immer so sparsam seyn sollte, daß wenigstens drei Vierttheile der Räthe immer beisammen wären; alsdann wird die Resolution von selbst überflüssig. Wollte der grosse Rath ein besonderes Gesetz machen, so hätte er besser gethan, sich den 62 §. der Konstitution zum Muster zu nehmen, welcher bestimmt, daß nach vergangenem Dekret der Legislatur über ein Mitglied der Räthe oder des Direktoriums, noch ein Dritttheil der Mitglieder des Obergerichtshofes zum Losspreschen hinreichen. Die Responsabilität von der in dem Beschluss die Rede, ist ein unbestimmter Ausdruck, der in kritischen Zeiten den Kopf kosten kann, in andern nichts sagend ist; responsabel seyn, heißt nicht — sich entschuldigen, sondern: wenn Schaden entsteht, dafür haften müssen; die Resolution habe noch viel andere Fehler, z. B. drei Saalinspektoren, die zum Unterzeichnen nothwendig, sind vielleicht nicht immer zur Stelle; es ist nicht bestimmt, wer die ausszendenden Boten zahlen soll. Küthi erklärt, daß er die Minorität der Kommission ausmache und zur Annahme rath; es sey eine ganz verschiedene Sache, wann es um allgemeine Gesetze, wo nicht leicht individuelle Leidenschaften ein gefährliches Spiel treiben werden, oder wann es um eine persönliche Anklage zu thun ist; im letztern Fall sey die Vereinigung der größtmöglichen Zahl der Repräsentanten nothwendig; dafür bestimmt die Resolution den Modus; die Responsabilität sieht er für so bedenklich, wie Küthi sie

darstellt, nicht an; wann nicht drei Saalinspektoren zugegen seyn sollten, so kann man allenfalls neue erwählen, und der kleine Botenlohn wird sich auch finden. Mur et giebt der Absicht des grossen Rathes bei diesem Beschluss seinen Beifall, den er darinn sucht, daß schwachen und furchtsamen Mitgliedern aller Verwandt, sich unter jenen Umständen zu entfernen, sollte abgeschnitten werden; allein die Majorität der Räthe genügt ihm, und er glaubt, man solle der Konstitution hierüber keine Zusätze beifügen. — Die Responsabilität hält er hier auch sehr unbestimmt, wodurch sie zur Partheiwaffe werden könnte; er verwirft deshalb den Beschluss. Crauer ebenfalls; er fürchtet sogar die Resolution könnte sehr gefährlich werden, wenn z. B. ein Drittheil der Mitglieder eines Rathes selbst, Theilnehmer einer Konspiration seyn würden. Usteri ist durch alle gegen den Beschluss angehäuften Gründe, durchaus nicht von seiner Unannehmlichkeit überzeugt worden; er stimmt im Allgemeinen Rubli bei, sieht dann aber den Beschluss noch aus einem besondern Gesichtspunkt an. — Freilich sollen die Räthe jederzeit so vollständig als möglich und er glaubt auch es sollten drei Biertheile wenigstens, immer bessammen seyn; aber gegenwärtig sind sie es nicht; sie werden es auch in den bevorstehenden Wochen um der nahen Verlegung des Regierungssitzes willen nicht seyn: man spricht aber von einer zu behandelnden Anklage gegen ein Mitglied; oder es könnten solche vorfallen; die Resolution scheint also ganz eigentlich für die gegenwärtigen Zeitumstände gemacht, und darum annehmlich zu seyn. Unter Responsabilität, versteht er hier weder eine bloße kahle Entschuldigung, noch jenes furchterliche Haften für allen, möglicher Weise durch das Ausbleiben veranlaßten Schaden — sondern eine Rechtfertigung des Ausbleibens vor dem gesammten Räthe, der über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Gründe alsdann sprechen wird. Genhard findet mehr Schein als Wahrheit in den Verwerfungsgründen der Majorität und will also annehmen. Dolder ebenfalls; er stimmt Rubli und Usteri bei; in diesem einzigen Fall, in welchem die Räthe richterliche Verrichtungen haben, können sie nicht zu zahlreich seyn; die Policeigesetze sollten freilich überall verfügen, daß sie nie unter 3/4 ihrer Zahl sich vermindern dürfen. Metzholzer ist für die Annahme. Duc und Fuchs dagegen; der letztere glaubt nicht, daß auch in diesen Fällen den Räthen eigentlich richterliches Amt zu kommen. Münger ist für die Annahme; besonders auch, weil der Fall eintreten könnte, daß nicht nur ein, sondern mehrere und viele Mitglieder angeklagt wären, wo alsdann die Gegenwart von wenigstens 3/4 Mitgliedern sehr nothwendig wäre. Stäpfer verwirft den Beschluss; er findet es unschicklich, zweierlei, und für uns besondere Gesetze zu machen; dann

hält er besonders auch Crayers Bemerkung für wichtig. Augustini findet die Constitution gebe jedem angeklagten Mitglied hinlängliche Sicherheit; er verwirft darum die Resolution als überflüssig und alzu schwer ausführbar. Uebrigens irre die Kommission, wenn sie in der Responsibilität, von welcher die Rede ist, die pñam talionis steht, es kann nur vom Schaden, der aus bösem Willen entstanden ist, die Rede seyn. Barras vertheidigt nochmals die Meinung der Majorität; um wirklich schützend zu seyn, hätte die Resolution auch enthalten sollen, daß sie selbst durch keine Versammlungen, die unter 3/4 ist, zurückgenommen werden könne. Der Beschluss wird verworfen.

Der Beschluss welcher über das Begehrten des Kantonsgerichts von Zürich, das sich wegen der angeschuldigten Errichtung eines Revolutionstribunals rechtfertigt, zur Tagesordnung geht, weil in einem Brief des Statthalters von Zürich die Errichtung dieses Tribunals als Thatsache angegeben sey, wird verlesen. Mur et verlangt den Brief des Statthalters zu sehen. Usteri trägt auf eine Kommission an, die die sämtlichen Aktenstücke untersuchen soll. Angenommen, und in die Kommission geordnet: Usteri, Lüthi v. Sol. und Augustini.

Der Beschluss welcher erklärt, daß das helvetische Volksblatt um seiner Wichtigkeit und um seines Einflusses will, den Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe, zu genauer Aufsicht immer einen Tag früher ausgetheilt werde, ehe es in Helvetien verbreitet wird, — wird verlesen. Man ruft zur Annahme. Usteri bittet, die Sache doch etwas näher zu überlegen; er findet es höchst absurd, die gesetzgebenden Räthe zu Aufsehern und Censoren des Volksblattes machen zu wollen. Man hat dem Dektorium durch ein besonderes Decret die Besorgung der Herausgabe des Volksblattes aufgetragen; dieses hat dem Minister der Wissenschaften dazu Befehl erteilt, und dieser hat einen besondern Redakteur ernannt; somit sollte man doch wohl guttrauensvoll den Inhalt des Blattes erwarten dürfen; der gegenwärtige Beschluss müßte überdem nur die zeitraubendsten und unschicklichsten Debatten in den Räthen verursachen; er verwirft also denselben. Crauer will ihn annehmen; man werde sich bei Kleinigkeiten nie aufhalten, aber für wichtigere Sachen sey die Aufsicht der Räthe zweckmäßig. Mur et will auch annehmen; er meint, ein Nationalblatt, das auf Kosten der Nation gedruckt wird, verdiene eine Ausnahme und die nähere Aufsicht der Gesetzgebung. Meyer v. Arb. glaubt, die Aufsicht des Beschlusses sei einzig gewesen, daß die Räthe Kenntniß von dem Blatte haben, und es auch — was er sehr anständig findet — zuerst erhalten, keineswegs aber eine auszügebende Censur; darum will er annehmen. Reding glaubt, zum Theil habe Usteri wohl Recht, aber doch seyen über-

wiegende Gründe für die Annahme; Debatten hofft er werden nie über den Inhalt des Volksblatts entstehen, aber wenn ein Mitglied etwas Bedenkenerregendes für seinen besondern Kanton u. s. w. findet, so wird er das privatim dem Minister der Wissenschaften oder dem Herausgeber mittheilen. Müller meint, es sey eigentlich nur darum zu thun, daß jedes Mitglied 1 Exemplar erhalten, und will annehmen. Bay hatte gewünscht, daß statt Aufsicht haben bloß von Kenntnis haben in dem Besluß die Rede wäre; jenes findet er beleidigend, und verwirft darum. Lüthi v. Sol. verwirft aus den angegebenen und andern Gründen; man hat die Herausgabe des Volksblatts beschlossen, um das Volk zu unterrichten; warum soll es nun auf einmal gratis allen Mitgliedern der Räthe ausgetheilt werden? und da das Blatt in Zürich gedruckt wird, und am Tage vor seiner allgemeinen Ausgabe den Räthen soll ausgetheilt werden, was könnten da die Bemerkungen helfen? — Jedes Mitglied kann selbst das Blatt kaufen, und die Bemerkungen die es gut findet ohne weiteres dem Herausgeber mittheilen. Laflerche glaubt, durch Verwerfung des Beschlusses würde die Erscheinung des Blattes neuerdings verzögert werden. Usteri erwiedert, gerade das Gegenteil werde geschehen; die ersten Nummern sind zur Ausgabe bereit; die Annahme des Beschlusses könnte nicht anders als Störung und Verwirrung der ordentlichen Erscheinung des Blattes bewirken. — Der Besluß wird angenommen.

Eben so derjenige der die Gemeinde Trogen in den Distrikt Teuffen einheitlt.

Der Besluß welcher dem B. Corrodi in Nifferswyl, die Beibehaltung der kleinen Beneficien, welche ihm die ehemalige Zürcherregierung, rücksichtlich auf sein Alter und geleisteten Dienste gestattet hat, zusichert — wird verlesen. Crauer glaubt, Menschlichkeit müsse uns zur Annahme bewegen; indeß möchte er wissen, worin jene Beneficien bestanden, und ob es nicht etwa solche waren, die mit der neuen Ordnung der Dinge nicht bestehen können. Nahm bemerkt, diese Pension sey aus verschiedenen Fonds bezahlt worden, und mehr die Familie des Bittstellers als seine eigne Moralität verdienen Mitleid und Unterstützung. Meyer v. Arb. stimmt der letztern Bemerkung bei und will aus Rücksicht auf die Familie annehmen. Mittelholzer meint aus Nahns Bericht zu ersehen, daß dieser Gehalt aus Kirchengütern der Stadt Zürich bezahlt worden; über diese haben wir nicht zu verfügen, und also könne der Besluß auch nicht angenommen werden. Usteri erwiedert, es sey ja ausdrücklich von einem Gehalt den die alte Regierung von Zürich bewilligt hat, die Rede; er rath zur Annahme. Lüthi v. Langen. verwirft den Besluß, in Hinsicht auf das keineswegs günstige

Zeugniß das dem Bittsteller ertheilt wird. Müller findet, derselbe sey arm, alt und elend, und dieß seyen zur Annahme hinlängliche Gründe. Reding will aus Rücksicht auf Krankheit und unerzogene Kinder des Bittstellers annehmen. Der Besluß wird angenommen. (Die Fortsetzung im 155. Stück.)

Beilagen

zu der im 146. Stück abgedruckten Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums.

I.

Schreiben des Dekans des Stifts von St. Gallen an das helvetische Vollziehungsdirektorium.

Freiheit.

Gleichheit.

Würdige Bürger Direktoren!

Nochmalen werden wir in die Noth versetzt, würdige Bürger Directoren! uns an ihre Güte und Gerechtigkeitsliebe zu wenden, und mit ihrer Erlaubniß jenen ehrenbietigen Vorstellungen, die wir unter dem 17ten dieses in Betreff des abzuschwören den Eides von Seiten der ehrwürdigen Geistlichkeit des Stifts St. Gallischen Ordinariats an Sie erlassen, beikommenden Anhang in Rücksicht sämtlich Stifts St. Gallischer Landen nachzutragen.

Sie werden ohnehin dessen eingedenk seyn, würdige Bürger Directoren! was wir schon vorlängst von der engen Verbindung unserer Stift und Landen mit dem Reichsoberhaupt als höchsten Lehnsherrn all unserer Gerichtsbarkeiten durch hiesige Verwaltungskammer einzuwenden die Ehre hatten: Eingedenk, mit welchem Nachdruck sich Se. Majestät der Kayser aus eben diesem Grund unter dem gten Julius fernern Vorkehrungen durch seinen Regierungsrath den Hrn. von Steinherr entgegen gesetzt; — eingedenk endlich, wie Sie Selbsten, würdige Bürger Directoren! unter dem 12. dito auf eben diese Allerhöchste Verwendungen ehrfurchtsvolle Rücksicht zu nehmen versprochen.

Aus all diesen Gründen nehmen wir die Freiheit unsre dringende Bitte beizufügen — mit der feierlichen Huldigungssakte, und dem zu schwörenden Eide in den Stifts St. Gallischen Landen so lange zurückzuhalten, bis die ganze Sache mit dem Kayserhof ausgetragen seyn wird.

So viel ist einstweilen gewiß, würdige Bürger Directoren! daß ohne augenscheinliche Beleidigung Hochgedacht Allerhöchsten Hofes so eine Eidesbeschwörung nicht geleistet, viel weniger gefordert werden könne.

Wir hoffen also ganz zuversichtlich, würdige Bürger Directoren! Sie werden Sich in dieser